

HSFK-Report Nr. 4/2014

# **Die Nachkriegsordnungen in Südosteuropa im regionalen und weltweiten Vergleich**

Thorsten Gromes

Der Autor dankt der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung des Projekts „Wie prägen Nachbürgerkriegsordnungen die Chancen auf stabilen Frieden?“ (BR 878/24-1 und GR 3357/2-1), in dessen Rahmen dieser Report entstanden ist.

☐ © Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse:

HSFK • Baseler Straße 27-31 • D-60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49(0)69 95 91 04-0 • Fax: +49(0)69 55 84 81

E-Mail: [gromes@hsfk.de](mailto:gromes@hsfk.de) • Internet: [www.hsfk.de](http://www.hsfk.de)

**ISBN: 978-3-942532-71-6**

Euro 6,-

## Zusammenfassung

Viele Länder, in denen ein Bürgerkrieg wütet, weisen ein gemeinsames Merkmal auf: einen vorherigen Bürgerkrieg in ihrer jüngeren Vergangenheit. Zwischen 1990 und 2009 endeten fast 50 Bürgerkriege. In fast drei Vierteln dieser Fälle kam es bis Ende 2012 zu einem weiteren Krieg mit mindestens 1.000 Todesopfern oder zu einem bewaffneten Konflikt unterhalb dieser Schwelle eines Krieges. Die Nachkriegsgesellschaften in Südosteuropa, für die deutsche und europäische Politik von besonderer Relevanz, heben sich mit einer niedrigeren Rückfallquote von den Fällen in anderen Regionen ab. Das führt zur Frage, was sich aus Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo über die Stabilität des Friedens nach Bürgerkriegen lernen lässt.

Um dem nachzugehen, vergleicht der Report die Charakteristika der beendeten Kriege und der entstandenen Nachkriegsordnungen. Bürgerkriege unterscheiden sich in der Dauer, der Intensität, im Konflikttyp und darin, ob sie mit einem Sieg, Waffenstillstand oder Friedensabkommen enden. In Nachkriegsordnungen zeigt sich, wie sehr die Konfliktparteien die eigenen Anliegen durchsetzen konnten. Die jeweiligen militärischen Fähigkeiten der früheren Kriegsparteien, deren Beteiligung an der Regierungsmacht und die Regelungen anderer Streitpunkte verleihen einer Nachkriegsordnung ihre Grundzüge.

Die Studie widmet sich fünf Nachkriegsentwicklungen in drei Ländern. In Kroatien brachte ein im Dezember 1993 vereinbarter Waffenstillstand das vorläufige Ende des im Sommer 1991 begonnenen Krieges. Die daraus resultierende Nachkriegsordnung brach 1995 zusammen. Dem zweiten Kroatienkrieg folgte jedoch kein dritter. Nach dem Sieg der kroatischen Regierung über die international isolierte Republika Srpska Krajina auf dem Territorium Kroatiens blieb der Frieden stabil.

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina sah sich nach der Abspaltung von Jugoslawien gleich mit zwei Kriegen konfrontiert. Von 1992 bis 1995 kämpfte sie gegen die Truppen der ausgerufenen Republika Srpska, die große Teile der früheren jugoslawischen Teilrepublik beanspruchte. Von Anfang 1993 bis Ende Februar 1994 bekriegte sich die Regierung zusätzlich mit kroatischen Verbänden, die sich gegen den neuen Staat wandten. Beide Kriege endeten mit einem eigenen Friedensabkommen, sodass zwei zumindest analytisch zu unterscheidende Nachkriegsordnungen entstanden. Zu einem neuen Krieg kam es nicht.

Auch im Kosovo blieb der Frieden erhalten. Im Juni 1999 endete nach 15 Monaten der Krieg auf ungewöhnliche Weise. An die Stelle eines Friedensabkommens trat eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Paket mit separat mit den Konfliktparteien geschlossenen militärischen Vereinbarungen. Mit der Zeit verschob sich die Nachkriegsordnung zugunsten der albanischen Mehrheit. 2008 erklärte Kosovo seine Unabhängigkeit von Serbien.

Um die Beobachtungen zu den südosteuropäischen Fällen und die daraus abzuleitenden Folgerungen einzuordnen, präsentiert der Report vorläufige Befunde zu den 50 Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gingen. Zudem verweist er auf Ergebnisse quantitativer Studien zu Nachbürgerkriegsgesellschaften nach dem Zweiten

Weltkrieg. Auf diese Weise bettet er den detaillierten regionalen Vergleich in das weltweite Konfliktgeschehen ein.

Die Analyse führt zu einer Reihe praktischer Schlussfolgerungen, von denen diejenigen am belastbarsten sind, die sich sowohl aus dem regionalen Vergleich ergeben als auch zu den weltweiten Trends nach 1945 und 1990 passen:

- Nach bloßen Waffenstillständen ohne weitergehende politische Regelung besteht eine besonders hohe Gefahr eines weiteren Krieges. Waffenstillstände bieten der internationalen Politik keinen geeigneten Anlass, den Konflikt von ihrer Tagesordnung zu nehmen.
- Friedenstruppen machen einen weiteren Bürgerkrieg unwahrscheinlicher.

Die folgenden Schlüsse leiten sich aus den südosteuropäischen Fällen und den vorläufigen Befunden zu den fast 50 zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen ab:

- Nach kurzen Bürgerkriegen ereignen sich seltener Rückfälle in die militärische Gewalt als nach langen Kriegen. Die internationale Politik steht daher vor der Aufgabe, auf ein möglichst schnelles Ende der Kämpfe hinzuarbeiten.
- Alle Konfliktparteien sollten an demokratischen Wahlen teilnehmen können. Gibt es keine solchen Wahlen, kommt es häufiger zu einem Rückfall in den Bürgerkrieg als in Gesellschaften, die ein solches Mindestmaß an Inklusion bieten.

Am wenigsten abgesichert sind diejenigen Folgerungen, die nur auf dem regionalen Vergleich beruhen. Es muss sich noch erweisen, ob sie über Südosteuropa hinaus gültig sind:

- In Nachkriegsordnungen sollte sich die relative Größe der Konfliktparteien widerspiegeln. Je mehr sich die Gruppengrößen gleichen, desto mehr sollte die Nachkriegsordnung einen Ausgleich zwischen den Anliegen beider Seiten suchen. Bei asymmetrischen Größenverhältnissen können auch einseitig ausgerichtete Nachkriegsordnungen mit stabilem Frieden einhergehen.
- Separation und ethnisch homogene Staaten sind keine notwendigen Bedingungen für stabilen Frieden.

In Südosteuropa hat die Aussicht auf Beitritt zur EU Beachtliches für die Friedensprozesse geleistet. Die zugrunde liegenden Konflikte löste sie aber nicht auf. Von ähnlichen internationalen Organisationen in anderen Regionen dürften geringere konstruktive Effekte ausgehen als von der EU.

## Inhalt

1.	Nach den jugoslawischen Zerfallskriegen	1
2.	Vergleichsrahmen	3
3.	Kroatien: Erst gescheiterter, dann stabiler Frieden	7
3.1	Nach dem Waffenstillstand war vor dem Krieg	8
3.2	Stabiler Frieden nach dem Sieg der Regierung	11
4.	Bosnien und Herzegowina – der doppelte Frieden	14
4.1	Im Frieden mit der Republika Srpska	15
4.2	Frieden zwischen Bosniaken und Kroaten	18
5.	Kosovo: Wandel der Nachkriegsordnung, stabiler Frieden	21
6.	Vergleich und Folgerungen	26
6.1	Konfliktmerkmale und Wirtschaftslage	26
6.2	Parallelen und Differenzen der Nachkriegsordnungen	28
6.3	Folgerungen für Nachbürgerkriegsgesellschaften	31
7.	Literatur	33
7.1	Dokumente	33
7.2	Sekundärliteratur	34
8.	Abkürzungen	37
	Anhang: Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Kosovo im Überblick	38



## 1. Nach den jugoslawischen Zerfallskriegen

Anfang der 1990er Jahre ließ der gewaltsame Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Rede vom ruhelosen Balkan, Krisenherd, Pulverfass, von der Bruchzone aufleben.<sup>1</sup> Slowenien spaltete sich im Sommer 1991 nach wenigen Tagen militärischer Konfrontation von Jugoslawien ab. Im benachbarten Kroatien aber entbrannte ein Krieg zwischen Einheiten der ebenfalls nach Sezession strebenden Teilrepublik auf der einen Seite und der jugoslawischen Volksarmee und serbischen Milizen auf der anderen. Im Frühling 1992 erfasste das Kriegsgeschehen Bosnien und Herzegowina und wütete hier dreieinhalb Jahre besonders heftig. 1998 überschritt im Kosovo die Gewalt zwischen albanischen Rebellen und jugoslawischen Sicherheitskräften die Schwelle zum Krieg, der im Juni 1999 nach Eingreifen der NATO auf Seiten der Rebellen endete. 2001 drohte auch ein Krieg in Makedonien, das sich friedlich von Jugoslawien hatte loslösen können. Die Gewalt zwischen Regierungseinheiten und der albanischen Nationalen Befreiungsarmee ließ sich jedoch nach entschlossener internationaler Initiative rasch eindämmen.

Die jugoslawischen Zerfallskriege kamen und gingen der deutschen und europäischen Politik so nah wie keine anderen Bürgerkriege der jüngeren Vergangenheit. Diese besondere politische Relevanz der Region für die deutsche und europäische Politik liefert ausreichend Anlass, um 15 Jahre nach Ende des Kosovokrieges die Nachkriegsordnungen in den jugoslawischen Nachfolgestaaten vergleichend zu betrachten. Der Report geht der Frage nach, was die südosteuropäischen Fälle über die Stabilität des Friedens nach Bürgerkriegen lehren.

Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo bieten sich für einen Vergleich an, da die dortigen Konfliktlagen viele Merkmale teilen, Kroatien aber einen Rückfall in den Krieg erlebte, der Frieden in den anderen Fällen hingegen erhalten blieb. Es liegt daher nahe, die Differenz in der Erfolgsbilanz an den wenigen Unterschieden der Konfliktmerkmale und Nachkriegsordnungen festzumachen.

Die südosteuropäischen Nachkriegsgesellschaften sind nicht repräsentativ für das weltweite Konfliktgeschehen. Mit relativ günstigen Kontextbedingungen und großem internationalen Engagement in der Kriegs- und Nachkriegszeit fallen sie ebenso aus der Reihe wie mit ihrer Erfolgsbilanz. Weltweit gingen zwischen 1990 und 2009 rund 50 Bürgerkriege zu Ende. In fast drei Vierteln der Fälle (72%) kam es bis Ende 2012 entweder zu einem neuen Krieg mit mindestens 1.000 Toten oder zu einem bewaffneten Konflikt unterhalb dieser Kriegsschwelle. Nach den Bürgerkriegen in Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo gab es nur einen weiteren Krieg. Der weltweite Vergleich weist daher die Nachkriegsordnungen auf dem Balkan als recht erfolgreich aus.

Für konstruktive Kommentare danke ich Lothar Brock, Ben Christian, Matthias Dembinski, Svenja Gertheiss, Peter Kreuzer, Hans-Joachim Schmidt und Bruno Schoch.

<sup>1</sup> Siehe eine Karte Jugoslawiens auf: <http://bit.ly/1vo1B2C>. Die Zugriffe auf die in den Fußnoten angegebenen Internetseiten erfolgten alle im August und September 2014.

Aufgrund der Sonderstellung der südosteuropäischen Fälle ergänzt der Report den detaillierten regionalen Vergleich um einen knapp gehaltenen Vergleich mit Nachkriegsgesellschaften weltweit. Im Vordergrund stehen dabei die Merkmale der beendeten Kriege und die jeweilige Nachkriegsordnung. Es ist von Nachkriegsordnung die Rede, da es nicht um einen einzelnen Aspekt der betroffenen Gesellschaften geht, sondern um „ein Gefüge einzelner Bestandteile, die zueinander in irgendeiner geregelten Anordnung stehen“ (Anter 2007: 37). Eine Nachkriegsordnung weist den Konfliktparteien dauerhafte Rechte, Pflichten und Einflussmöglichkeiten zu und spiegelt, wieweit die Kontrahenten ihre Anliegen durchsetzen können. Eine Nachkriegsordnung ist nicht deckungsgleich mit dem politischen System einer Nachkriegsgesellschaft, also mit der „Gesamtheit der staatlichen und außerstaatlichen Institutionen, Akteure, Normen und Verfahren [...], die innerhalb eines vorgegebenen Handlungsrahmens an politischen Prozessen [...] beteiligt sind.“<sup>2</sup> Eine Nachkriegsordnung betrifft oftmals den Handlungsrahmen selbst, also die äußeren oder inneren Grenzen des betroffenen Staates. Sie regelt darüber hinaus andere Punkte, über welche die Konfliktparteien streiten.

Üblicherweise spricht man von *dem* Kroatienkrieg oder *dem* Krieg in Bosnien und Herzegowina, der Report aber spaltet beide Konflikte in jeweils zwei Fälle auf und befasst sich folglich mit fünf Nachkriegsordnungen in drei Ländern. Den Kroatienkrieg unterteilt er zeitlich und sieht einen ersten Krieg von Mitte 1991 bis Ende 1993 und einen zweiten im Jahr 1995. Bis Januar 1992 lieferten sich die Konfliktparteien besonders intensive Kämpfe; dann verringerten Waffenstillstandsabkommen das Ausmaß der Gewalt. 1994 ging die Gewalt so weit zurück, dass das *Uppsala Conflict Data Program* (UCDP) für diesen Zeitraum weniger als 25 Tote durch Kämpfe zählte und keinen laufenden bewaffneten Konflikt mehr registrierte.<sup>3</sup> Wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen (UN Secretary-General 1994: III.3 und 1995: II.10) berichtete, hielt damals der Waffenstillstand. 1995 allerdings brach der Krieg erneut los. Danach entstand eine Nachkriegsordnung, die sich vom labilen Gefüge des Jahres 1994 abhob.

In Bosnien und Herzegowina lassen sich zwei Konfliktlinien unterscheiden. Bei dem einen Konflikt von 1992 bis 1995 kämpfte die international anerkannte Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina gegen serbische Milizen. Beim anderen Konflikt 1993 bis 1994 sah sich die Regierung zusätzlich von kroatischen Verbänden herausgefordert.<sup>4</sup> Die beiden Kriege waren zwar miteinander verwoben, endeten aber mit einem jeweils eigenen Friedensabkommen und hätten auch unabhängig voneinander zu einem Rückfall in die kriegerische Gewalt führen können. Daher ist es sinnvoll, nicht von einer, sondern von zwei Nachkriegsordnungen auszugehen.

2 Siehe den Eintrag auf <http://bit.ly/1tayHhS>, entnommen aus Andersen/Woyke 2003.

3 Siehe <http://bit.ly/1rv9Cjy>.

4 Eine weitere Konfliktlinie verlief zwischen der Regierung von Bosnien und Herzegowina und der Streitmacht des bosniakischen Politikers Fikret Abdić in Westbosnien 1993-1995. Abdić war mit den serbischen Einheiten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina verbündet. Dieser Konflikt bleibt hier unberücksichtigt, da er weder in seiner räumlichen Ausdehnung noch mit Blick auf die Opferzahlen an die anderen beiden Konfrontationen in Bosnien und Herzegowina heranreichte: <http://bit.ly/1rv9Cjy>.



Mit zwei sich zeitlich überlappenden Kriegen zählt Bosnien und Herzegowina keineswegs zu den Ausnahmen. Der vorliegende Report entstand im Rahmen eines Projekts, das die Entwicklungen nach den weltweit rund 50 Bürgerkriegen untersucht, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gingen. Während mehr als einem Drittel dieser Kriege gab es im betroffenen Land mindestens einen weiteren Bürgerkrieg, der bis 2009 endete. Wie die Nachkriegsordnung die Anliegen der Konfliktparteien umsetzt, lässt sich mit einem Fokus auf einzelne Konfliktlinien eher erfassen als mit der Analyse ganzer Konfliktbündel.

Der Report geht wie folgt vor: Kapitel 2 spannt den Vergleichsrahmen für die fünf südosteuropäischen Fälle. Die Kapitel 3 bis 5 widmen sich jeweils den Entwicklungen in einem der südosteuropäischen Länder. Kapitel 6 vergleicht die Friedensprozesse und leitet daraus praktische Folgerungen ab.

## **2. Vergleichsrahmen**

Kroatien neben Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo zu legen, verdeutlicht, was an den einzelnen Fällen typisch oder besonders ist. Ob die Gemeinsamkeiten der südosteuropäischen Fälle für noch größere Muster stehen und ob die Differenzen zwischen ihnen wirklich bedeutsam sind, klärt der weltweite Vergleich. Aus diesem Grund präsentiert der Report an dieser Stelle Daten zu fast 50 Bürgerkriegen, die zwischen 1990 und 2009 zu Ende gingen.<sup>5</sup> Mit deren Hilfe lassen sich die praktischen Folgerungen besser einordnen, die sich aus den fünf südosteuropäischen Fällen ergeben. Zur weiteren Absicherung dieser Schlüsse zieht der Report auch die Befunde bisheriger Studien zu Bürgerkriegen nach dem Zweiten Weltkrieg heran.<sup>6</sup> Dabei geht es um zentrale Merkmale eines Krieges, also darum, wie sich die Konfliktparteien definieren, worum sie kämpfen, wie lange der Krieg dauert, wie viele Todesopfer er fordert und auf welche Weise er endet.

### *Konflikttyp*

In vielen Konflikten, darunter in allen fünf der hier näher untersuchten, definieren sich die Beteiligten über zugeschriebene, als unveränderbar wahrgenommene Identitäten wie z.B. ethnische Zugehörigkeit. Wenn quantitative Studien für die Zeit nach 1945 überhaupt einen Zusammenhang zwischen diesem Konflikttypus und der Stabilität des

5 Der Autor hat nur zu einem kleinen Teil der Fälle Daten erhoben. Die meisten Daten zusammengetragen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Forschungspraktikums „Wie prägen Nachbürgerkriegsordnungen die Chancen auf stabilen Frieden“, das der Verfasser zusammen mit Lothar Brock im Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 an der Goethe-Universität Frankfurt angeboten hat. Um die Datenerhebung verdient gemacht haben sich auch Julia Bieber, Ben Christian, Vera Dicke, Philippa Fennes, Valerie Gebhard, Hannah Pehle, Johanna Speyer und Maximilian Weiß, die als Hilfskräfte oder PraktikantInnen an der HSFK tätig waren.

6 Er beschränkt sich auf die Befunde quantitativer Arbeiten, da diese im besonderen Maße über einzelne Fälle hinaus auftretende Muster identifizieren.

Friedens feststellen, dann einen negativen. Demnach ist nach solchen Identitätskonflikten ein Rückfall in den Krieg wahrscheinlicher als nach Konflikten, bei denen sich die Beteiligten über Ideologie oder materielle Interessen definieren. Bei den zuerst genannten Konflikten sind die Gruppen viel stabiler als bei anderen Konflikttypen, sodass der Konflikt eher überdauern und damit auch wieder eskalieren kann.

Von den zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen mit mindestens 1.000 Todesopfern zählten rund zwei Drittel zu Konflikten zwischen ethnisch definierten Parteien oder kurz zu ethnischen Konflikten.<sup>7</sup> Sie weisen eine höhere Quote des Rückfalls in den Bürgerkrieg auf als andere Konflikttypen. Das gilt sowohl für Rückfälle im weiten Sinn, die jeglichen Bürgerkrieg im gleichen Land umfassen, als auch für Rückfälle im engen Sinn, bei denen der vorherige Krieg in gleicher oder ähnlicher Konstellation erneut ausbricht. Dies ist gegeben, wenn zumindest einige der Konfliktparteien des vorherigen Krieges um einen der vorherigen Konfliktgegenstände kämpfen.

In den meisten Bürgerkriegen streiten die Konfliktparteien darüber, wer von ihnen das Land regiert oder welche äußeren und inneren Grenzen der Staat haben soll. Wie Studien über beendete Bürgerkriege seit 1945 mehrheitlich herausstellen, besteht kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Territorialkonflikten und dem Rückfall in den Bürgerkrieg.

Bei rund 40% der zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriege zählten Sezession oder Autonomie zu den zentralen Streitfragen. Geht es um den Wiederausbruch eines Bürgerkrieges in etwa der gleichen Konstellation, weisen Kriege um Sezession oder Autonomie eine höhere Rückfallrate auf als andere Konflikte. Berücksichtigt man jeglichen weiteren Bürgerkrieg im gleichen Land, verringern sich die Differenzen zwischen den Rückfallraten.

### *Dauer und Todesopfer des Krieges*

Viele Studien suchen einen Zusammenhang zwischen der Dauer des beendeten Bürgerkrieges und den Chancen auf stabilen Frieden, kommen aber insgesamt zu keinem klaren Ergebnis.<sup>8</sup>

Die zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriege decken mit Blick auf ihre Dauer ein breites Spektrum ab: von wenig mehr als zwei Monaten (Jemen 1994) bis länger als drei Jahrzehnte (Myanmar 1961-1992). Rund die Hälfte der Kriege wütete mindestens sechseinhalb Jahre, der durchschnittliche Bürgerkrieg dauerte ein Jahrzehnt. In diesen rund 50 Fällen kam es nach langen Kriegen häufiger zu einem erneuten Waffengang als nach kurzen Kriegen. Die Rückfallquoten unterscheiden sich vor allem mit Blick auf Kriege mit

7 Die im Folgenden präsentierten Daten zu den rund 50 beendeten Bürgerkriegen sind insofern vorläufig, als zu den meisten Fällen nur die erste von zwei voneinander unabhängigen Auswertungen vorliegt.

8 Aus Platzgründen verweist der Report nicht auf die einzelnen Studien, wenn er deren Befunde berichtet. Ausführliche Angaben finden sich in Gromes 2012.

der gleichen Konstellation.<sup>9</sup> Der Rückfall fördernde Effekt langer Kriege könnte sich darüber erklären, dass sie im besonderen Maß die Feindschaft zwischen den Konfliktparteien festigen und die Position von Gewaltakteuren stärken. Eine nach langen Konflikten größere Kriegsmüdigkeit als nach kurzen Waffengängen hebt diese Wirkung offenbar nicht auf.

Nach Bürgerkriegen mit einer hohen Opferzahl sieht eine Mehrheit statistischer Studien für die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg eine größere Gefahr des Rückfalls in die Gewalt als nach Konflikten mit wenigen Toten.<sup>10</sup> Je höher die Zahl der Todesopfer liegt, desto tiefere Gräben verlaufen zwischen den Kontrahenten. Mehr Opfer führen zu mehr Verbitterung und Rachegehlüsten.

Bei den fast 50 beendeten Bürgerkriegen zeigen sich große Unterschiede. Während einige wie Nordirland nah am definitiven Minimum von 1.000 Toten liegen, waren im Sudan mehr als zwei Millionen Todesopfer zu beklagen. Im Durchschnitt kostete ein Bürgerkrieg rund 170.000 Menschen das Leben, was 3% der Vorkriegsbevölkerung des jeweils betroffenen Landes entsprach. Allerdings ziehen einige wenige Fälle mit extrem hohen Opferzahlen (Sudan, Ruanda, Mosambik, Äthiopien, Demokratische Republik Kongo, Angola) den Mittelwert nach oben. Trennt man die Fälle an der Zahl von 50.000 Todesopfern, entstehen zwei fast gleich große Gruppen. Die Fälle unterhalb dieses Schwellenwerts weisen niedrigere Rückfallquoten auf als die Fälle mit mindestens 50.000 Todesopfern. Das gilt für Rückfälle sowohl im engen als auch im weiten Sinn.

### *Die Art des Kriegsendes*

Laut dem überwiegenden Befund quantitativer Arbeiten zu Nachkriegsgesellschaften nach 1945 ist nach einem gewonnenen Bürgerkrieg ein neuer Waffengang unwahrscheinlicher als nach einem Friedensabkommen. Siege, so die Erklärung, sorgten für klare Verhältnisse und nahmen dem Verlierer Mittel wie Motivation für einen weiteren Krieg.

Zwischen 1990 und 2009 endete mehr als jeder dritte Bürgerkrieg mit einem Friedensabkommen und gut jeder vierte mit dem Sieg einer Seite. Hinzu kamen Waffenstillstände und Kriegsenden durch geringe Aktivität, bei denen die Kampfhandlungen in einem Kalenderjahr weniger als 25 Menschen das Leben kosteten, ohne dass es ein Friedensabkommen, einen Waffenstillstand oder Sieg gab. Tabelle 1 zeigt, wie oft es nach den verschiedenen Arten des Kriegsendes zu einem weiteren Krieg im gleichen Land kam. Die Datenlage erlaubt es hier, statt groben Tendenzen genauere Zahlen anzugeben. Anders als für den gesamten Zeitraum nach 1945 schneiden Friedensabkommen in den Jahren nach 1990

9 Einmal wurden die Fälle mithilfe des Schwellenwerts von 80 Monaten Kriegsdauer in zwei nahezu gleich große Gruppen geteilt, einmal habe ich die Fälle aus dem Viertel mit der kürzesten Kriegsdauer mit denen aus dem Viertel mit der längsten Kriegsdauer verglichen. Beide Varianten zeigten den gleichen Trend.

10 Dieser Befund zu den Kriegsoffern widerspricht nur dann dem Befund zur Kriegsdauer, wenn man annimmt, dass längere Kriege zwangsläufig mehr Menschen das Leben kosten. Beide Befunde sind aber unter der Bedingung miteinander vereinbar, dass ein erheblicher Teil der langen Kriege mit geringer Intensität geführt wird – wie beispielsweise in Nordirland.

etwas besser ab als Siege.<sup>11</sup> Beide genannten Arten des Kriegsendes weisen deutlich geringere Rückfallquoten auf als diejenigen Kriege, die aufgrund zu geringer Intensität oder mit einem Waffenstillstand endeten.

**Tabelle 1: Die Stabilität des Friedens nach den zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen**

<i>Art des Kriegsendes</i>	<i>kein Rückfall</i>	<i>weiterer Krieg im Land</i>
Friedensabkommen (17 Fälle)	14 (82%)	3 (18%)
Sieg (15 Fälle)	10 (67%)	5 (33%)
Geringe Aktivität (12 Fälle)	4 (33%)	8 (67%)
Waffenstillstand (5 Fälle)	1 (20%)	4 (80%)

### *Wirtschaftskraft*

Die Wirtschaftskraft zählt weder zu den Merkmalen des beendeten Bürgerkrieges noch zur Nachkriegsordnung. Der Report muss sie dennoch berücksichtigen, da sie über das Gelingen des Friedensprozesses mitentscheidet. Statistische Studien über den Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg zeigen sich in keinem Punkt so einig wie in dem, dass ein Bürgerkrieg umso unwahrscheinlicher ist, je höher das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf liegt. Je stärker die Wirtschaft eines Landes ist, desto mehr Mittel stehen bereit, die materiellen Anliegen konkurrierender Gruppen zu erfüllen. Die Daten zu den rund 50 beendeten Bürgerkriegen stehen im Einklang mit diesem Befund.

### *Kompromisse zu zentralen Streitfragen*

Während sich zu den Effekten der Konfliktmerkmale und Wirtschaftskraft die Befunde zahlreicher Studien heranziehen lassen, geht dies nicht für alle politischen und militärischen Aspekte der Nachkriegsordnung. Die Nachkriegszeit ist wesentlich davon geprägt, wie sehr die Konfliktparteien zu ihren zentralen Streitpunkten Kompromisse geschlossen haben, etwa zu Fragen der Autonomie oder Sezession oder dazu, welche Seite herrscht, ob Entscheidungen einen Konsens der Konfliktparteien erfordern und ob beide bei mindestens halbwegs demokratischen Wahlen antreten können.<sup>12</sup>

In fast der Hälfte der rund 50 Fälle regierte in der Nachkriegszeit stets eine Konfliktpartei allein, in mehr als einem Viertel der Fälle gab es eine Machtteilung in mindestens jedem zweiten Nachkriegsjahr. Die Daten für das letzte Nachkriegsjahr, d.h. das jeweilige Jahr des Rückfalls oder 2012 bei Fällen ohne weiteren Krieg, zeigen folgendes Bild: Fälle mit Machtteilung weisen eine höhere Rückfallquote auf als Fälle ohne solche Arrangements. Ein

11 Bei Rückfällen im engen Sinne liegen die Rückfallraten von Friedensabkommen (18%) und Siegen (20%) praktisch gleich hoch.

12 Die Demokratie-Messungen von *Freedom House* bewerten den Stand der politischen Rechte mit Noten von „1“ (Bestnote) bis „7“ (schlechteste Note). Wenigstens halbwegs demokratische Wahlen sieht unser Projekt als gegeben, wenn beide frühere Konfliktparteien antreten dürfen und *Freedom House* die Politischen Rechte mit „5“ oder besser einstuft. Siehe <http://bit.ly/1CzTLVP>.

Konsenszwang bestand nur in einer Handvoll Fälle. In keinem kam es zu einem Rückfall in den Bürgerkrieg.

Mindestens halbwegs demokratische Wahlen fanden in etwas mehr als der Hälfte der Fälle statt, wenn auch nicht immer während der gesamten Nachkriegszeit. Nimmt man die Angaben für das letzte Jahr der jeweiligen Nachkriegszeit, weisen die Fälle mit halbwegs demokratischen Wahlen eine niedrigere Rückfallquote auf als die Gesellschaften ohne solche Wahlen. Besonders deutlich sind die Differenzen mit Blick auf neue Bürgerkriege im weiten Sinn. Während nach einigermaßen freien und fairen Wahlen in zwei Dritteln der Fälle der Frieden erhalten blieb, ereignete sich in zwei Dritteln der restlichen Fälle ein Rückfall in den Bürgerkrieg.

### *Militärische Aspekte der Nachkriegsordnung*

Neben dem Umfang von Kompromissen prägt das militärische Kräfteverhältnis die Nachkriegsordnung. Wichtig ist hier, ob nur eine der früheren Kriegsparteien an den staatlichen Truppen beteiligt ist, wie es sich in rund 60% der Fälle für die gesamte Nachkriegszeit beobachten lässt. Zu relevanten Teilaspekten zählt auch, ob beide Kontrahenten separate Streitkräfte besitzen, wie in mehr als einem Drittel der rund 50 Nachbürgerkriegsgesellschaften der Fall. Wie haben sich die Gewichte zwischen den separaten Streitkräften verschoben? Das Gebiet welcher Konfliktpartei ist verletzlicher? Zu diesen Vergleichspunkten liegen noch keine Befunde der fast 50 beendeten Bürgerkriege vor, sodass Folgerungen auf Basis der fünf südosteuropäischen Fälle für sich allein stehen.

Anders verhält es sich mit der Präsenz von Friedenstruppen. Hierzu liegen wieder Befunde aus statistischen Studien für die Zeit nach 1945 vor. Sie kommen mehrheitlich zum Schluss, dass Friedenstruppen den Rückfall in den Bürgerkrieg unwahrscheinlicher machen. Die Daten zu den zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen passen in dieses Bild. Nach fast jedem zweiten beendeten Krieg waren Friedenstruppen zugegen, und die betroffenen Fälle wiesen eine niedrigere Rückfallrate auf als die Nachkriegsgesellschaften ohne solche Truppen.

### **3. Kroatien: Erst gescheiterter, dann stabiler Frieden**

Anfang der 1990er Jahre führte Kroatien, damals noch Teilrepublik Jugoslawiens, eine Volkszählung durch. Von den insgesamt rund 4,8 Mio. Einwohnern stellten Kroaten um die 78% und Serben rund 12%; die restlichen Bürger zählten sich zu anderen Gruppen (Republic of Croatia – Central Bureau of Statistics 2009: 84). Die meisten Kroaten fürchteten ein von Serbien dominiertes Jugoslawien und favorisierten die Unabhängigkeit der Teilrepublik Kroatien. Viele Serben hingegen traten für den Verbleib in Jugoslawien ein. Nach Mehrparteienwahlen im April und Mai 1990 unternahm die Regierung von Kroatien konkrete Schritte in Richtung Sezession. Serben in den Grenzgebieten zu Bosnien und Herzegowina und Serbien rebellierten und errichteten im Sommer 1990 Autonome

Verwaltungsbezirke. Die Regierung entließ Serben aus dem Polizei- und Verwaltungsdienst, und das Parlament stufte den Status der Serben von einem konstituierenden Volk auf eine nationale Minderheit herab. Serbische Politiker behaupteten, es drohe die Rückkehr faschistischer Herrschaft und verwiesen auf den Unabhängigen Staat Kroatien, der nach dem Überfall Nazi-Deutschlands auf Jugoslawien entstanden war und viele Zehntausend Serben ermordet hatte.

Im Juli 1991 eskalierte der Konflikt zum Krieg. Bis Ende November desselben Jahres brachten Verbände der Serben in Kroatien und Truppen der Jugoslawischen Volksarmee bis zu ein Drittel Kroatiens unter ihre Kontrolle. Im Dezember 1991 wurde in diesen Gebieten die *Republika Srpska Krajina* ausgerufen, deren Verfassung einen gemeinsamen Staat der Serben Jugoslawiens forderte (*Ustav Republike Srpske Krajine 1991: Art. 123*).<sup>13</sup> Das Ziel bestand darin, die *Republika Srpska Krajina* mit Rest-Jugoslawien und den von Serben kontrollierten Gebieten in Bosnien und Herzegowina zu vereinigen.<sup>14</sup>

Ein am 2. Januar 1992 geschlossenes Waffenstillstandsabkommen verringerte drastisch das Ausmaß der Kämpfe, ohne die Gewalt ganz zu beenden. Offensiven der Regierungstruppen im Januar und September 1993 erhöhten zwischenzeitlich die Intensität des militärischen Konflikts. Kurz vor Weihnachten 1993 vereinbarten die Konfliktparteien einen Waffenstillstand, den eine weitere Vereinbarung am 29. März 1994 bestätigte und vertiefte. Nach diesem Abkommen verzeichnete UCDP für 1994 keinen laufenden bewaffneten Konflikt. Mit einer Dauer von 29 Monaten (Ende Juli 1991 bis Ende Dezember 1993) zählte der erste Waffengang in Kroatien zu den kurzen Bürgerkriegen. 1995 kam es zum Rückfall in den Bürgerkrieg.

Eine Studie, die alle Kriegsjahre von 1991 bis 1995 zusammennimmt, kommt auf rund 22.000 Todesopfer (*Documenta 2011: 4*), was ungefähr 0,5% der Vorkriegsbevölkerung entsprach. Die Kämpfe und Übergriffe von 1991 bis 1993 kosteten weit mehr Menschen das Leben als die Gewalt im Jahr 1995.<sup>15</sup>

### 3.1 Nach dem Waffenstillstand war vor dem Krieg

Nach dem Waffenstillstand Anfang 1992 hatten beide Seiten ihre Ziele nur teilweise erreicht. Kroatiens Regierung setzte gegen die Parteinahme der Jugoslawischen Volksarmee die Sezession durch, und die unabhängige Republik gewann rasch internationale Anerkennung. Allerdings entzog sich ein Drittel des Staatsgebiets der Kontrolle durch die Regierung. Die serbischen Rebellen errichteten die *Republika Srpska Krajina*, der internationale Anerkennung versagt blieb (*UN Secretary-General 1991: Annex 3; UN Security Council 1992*). Auch bestand diese proklamierte Republik innerhalb Kroatiens aus voneinander getrennten Gebieten, die nur über serbisch kontrolliertes Territorium in Bosnien

13 Siehe <http://bit.ly/1plxtz1>.

14 Zu Hintergrund und Verlauf des Konflikts: Caspersen 2010; Nation 2003; Silber/Little 1997; Tanner 1997.

15 UCDP verzeichnet mehr als 80% der berücksichtigten Opfer für den Zeitraum 1991-1993. Siehe für 1991 <http://bit.ly/1DQgUVA> und für die restlichen Jahre <http://bit.ly/1rv9Cjy>.

und Herzegowina verbunden waren (CIA 2002: 271). Die Jugoslawische Volksarmee (JVA) zog nach der Waffenstillstandsvereinbarung aus Kroatien ab, sodass die Armee der Republika Srpska Krajina fortan auf sich allein gestellt war, jedoch Waffen von der JVA überlassen bekam.

Das Waffenstillstandsabkommen wie auch maßgebliche Resolutionen des UN-Sicherheitsrats gingen auf einen Plan des Vermittlers Cyrus Vance zurück.<sup>16</sup> Demnach sollten Blauhelme der *UN Protection Force* (UNPROFOR) als geschützt ausgewiesene Gebiete mit serbischer Mehrheit oder substanzieller serbischer Minderheit demilitarisieren, in denen sich Kämpfe ereignet hatten. Diese Gebiete deckten sich weitgehend mit dem Territorium der Republika Srpska Krajina.<sup>17</sup> Manche bis dahin von der JVA kontrollierten Territorien, die sogenannten *pink zones*, lagen außerhalb der geschützten Gebiete und waren der Kontrolle der Regierung Kroatiens zu übergeben. All das sollte die Grundlage schaffen für Gespräche über eine umfassende politische Regelung, deren Eckpunkte aber nicht vorwegnehmen.

Was aus Kroatien und der Republika Srpska Krajina (RSK) würde, ließ der Vance-Plan offen. Fürs Erste bedeutete dies, dass die Herrschaft über Kroatien geteilt blieb: Den größeren Teil verwaltete die Regierung Kroatiens, im anderen konsolidierte sich die Republika Srpska Krajina. In Zagreb hatte sich bei Kriegsbeginn eine Regierung der nationalen Einheit gebildet, die bis Sommer 1992 amtierte.<sup>18</sup> Die Serbische Demokratische Partei (SDS), die bei der Wahl 1990 einen Sitz gewann, beteiligte sich nicht, war sie doch treibende Kraft hinter der Republika Srpska Krajina. Ihr Abgeordneter nahm sein Mandat im Parlament der Republik Kroatien nicht wahr. Die beiden nachfolgenden Regierungen dominierte die Kroatische Demokratische Gemeinschaft (HDZ), die bei den Wahlen im August 1992 mehr als 60% der Parlamentssitze gewann. Das damals geltende Wahlgesetz sicherte Serben 13 Mandate zu. Da die Bürger keinen serbischen Kandidaten direkt gewählt hatten, verteilte die Wahlkommission die Sitze auf Listen, die auch Serben aufgestellt hatten. Auf diese Weise erhielt die Serbische Volkspartei (SNS) drei Mandate (Caspersen 2010: 111f.; Izborna Komisija Republike Hrvatske 1992: 6). Deren Vorsitzender, Milan Đukić, wurde Stellvertretender Parlamentspräsident und geriet seitens anderer Serben in die Kritik, als Sprachrohr der Regierung zu fungieren.<sup>19</sup> Die begrenzte Teilnahme serbischer Politiker und Parteien am politischen Prozess verhinderte nicht die verbreitete Diskriminierung und Gewalt, unter denen viele Serben im Gebiet unter Kontrolle der Regierung Kroatiens litten.

Auch die Republika Srpska Krajina wollte sich als Demokratie verstanden wissen (Ustav Republike Sprske Krajine 1991), doch bestanden hier größere Mängel an demokratischer Herrschaft als im Rest Kroatiens. Bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im

16 Der Plan ist dokumentiert in: UN Secretary-General 1991: Annex 3: Art. 1.

17 Siehe <http://bit.ly/10cIj4A>.

18 Siehe <https://vlada.gov.hr/prethodne-vlade-11348/11348>.

19 Diesen Vorbehalt äußerte auch Milorad Pupovac, der sich ebenfalls von den Protagonisten der Republika Srpska Krajina distanzierte und bei der Wahl 1995 für eine kleine sozialdemokratische Partei ins Parlament einzog (Caspersen 2012: 112; Izborna Komisija Republike Hrvatske 1995: 41).

Dezember 1993 spielten kroatische Parteien keine Rolle. Milan Martić gewann die Präsidentschaftswahl nach Drohungen mit einem Putsch und mit massiver Unterstützung aus Belgrad.<sup>20</sup>

Die Zukunft Kroatiens blieb auch nach dem Waffenstillstandsabkommen vom 29. März 1994 ungeklärt. Die Unterzeichner vereinbarten, ihre Truppen mindestens einen Kilometer und schwere Waffen wenigstens zehn Kilometer von der letzten Front zurückzuziehen (UN Security Council 1994a: Annex, Art. 3 und 4). Anders als erhofft, brachte das Ende der Kämpfe keine Fortschritte hin zu einer umfassenden politischen Regelung. Allerdings vereinbarten die Konfliktparteien am 2. Dezember 1994, von den Kämpfen betroffene Systeme der Wasser- und Stromversorgung sowie eine Öl-Pipeline wieder in Betrieb zu nehmen und die Autobahn Zagreb-Belgrad für den Verkehr freizugeben (UN Security Council 1994b: Appendix I).

Diese Vereinbarung änderte nichts an der Unzufriedenheit der Regierung Kroatiens mit der Situation nach den Waffenstillständen von 1992 und 1994. Die Republika Srpska Krajina bestand fort, und zentrale Vorgaben des Vance-Plans wurden nicht umgesetzt. Weder kam es zur Demilitarisierung der geschützten Gebiete, noch kehrten Flüchtlinge und Vertriebene in größerer Zahl zurück. Auch die Übergabe der *pink zones* bereitete Probleme (Ekwall-Uebelhart 1996: 25-44). Da sich am Status quo nicht viel änderte, schrieb der damalige Präsident Kroatiens, Franjo Tuđman, in einem Brief vom 12. Januar 1995 an den UN-Generalsekretär:

The Serb intransigence and UNPROFOR's reserve are de facto allowing and promoting occupation of parts of Croatia's territory. The "freezing" of a negative status quo is unacceptable [...]. Therefore, [...] I have the honour to inform you that the UNPROFOR mandate is hereby terminated effective 31 March 1995 (UN General Assembly/UN Security Council 1995).

Zum 1. April 1995 wurde die damals circa 16.000 Personen starke UNPROFOR durch die wesentlich kleinere *UN Confidence Restoration Operation* (UNCRO) ersetzt.<sup>21</sup> Die neue Mission führte den alten Auftrag fort und sollte die Abkommen und UN-Resolutionen implementieren (UN Security Council 1995).

Das Unbehagen der Regierung Kroatiens blieb, zumal sich die Gewichte zu ihren Gunsten verschoben hatten. Im Sommer 1991 standen auf Seiten der Regierung Kroatiens 10.000 leicht bewaffnete Kämpfer der Nationalgarde; hinzu kamen einige Tausend Bewaffnete in von kroatischen Parteien aufgestellten Milizen. Die serbischen Verbände hielten damals 12.000 Personen unter Waffen, und die Jugoslawische Volksarmee verfügte in Kroatien über sechs einsatzbereite, zum Teil schwer bewaffnete Bataillone mit insgesamt 7.000 Soldaten (Žunec/Kulenović 1999: 383-390). Nach Angaben des *International Institute for Strategic Studies* (IISS 1992/1993: 72f.) sahen sich ein Jahr später die mehr als 100.000 Soldaten umfassenden Regierungstruppen bis zu 50.000 Kämpfern serbischer Verbände gegenüber. Mit der Zeit verbesserte die Regierung Kroatiens Ausrüstung, Ausbildung und

20 Siehe die Berichte von Filip Švarn für Vreme, archiviert auf [www.scc.rutgers.edu/serbian\\_digest/](http://www.scc.rutgers.edu/serbian_digest/) und [http://sh.wikipedia.org/wiki/Politika\\_Republike\\_Srpske\\_Krajine](http://sh.wikipedia.org/wiki/Politika_Republike_Srpske_Krajine).

21 Zur UNCRO: [www.un.org/en/peacekeeping/missions/past/uncro.htm](http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/past/uncro.htm).



Organisation ihrer Truppen (CIA 2002: 265-276), während die zunehmend isolierte Republika Srpska Krajina, von der auch die Regierung Jugoslawiens mehr und mehr abrückte, unter internen Zerwürfnissen und Ordnungslosigkeit litt (Caspersen 2010: 100-108; Kolstø/Pauković 2014: 317-322).

Noch bevor die UNCRO die UNPROFOR ablöste, hatten im Januar 1995 Vermittler den Konfliktparteien einen Entwurf eines umfassenden Abkommens vorgelegt. Der Plan sah vor, den faktischen Staat Republika Srpska Krajina aufzulösen. Aus einem Teil dieses Gebildes sollte innerhalb Kroatiens die „Autonome Serbische Krajina“ mit eigenem Präsidenten und Parlament, eigener Flagge und eigenen Scheinen und Münzen entstehen. Das autonome Gebiet hätte unter anderem Bildung, Kultur, Soziales, Wirtschaft, Medien und Polizei gestalten dürfen. Den restlichen Teil der abzuwickelnden Republika Srpska Krajina sollte für eine Übergangszeit eine Mission der Vereinten Nationen verwalten (Draft Agreement 1995: Art. I-III, Art. VII-IX). Das hätte Gebiete betroffen, in denen Serben vor dem Krieg nicht in der Mehrzahl gewesen waren.

Wie der UN-Generalsekretär im März 1995 berichtete, hatte die Zahl der militärischen Aktivitäten in den Monaten zuvor drastisch zugenommen, während ernsthafte Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen nicht in Gang gekommen waren. Er sah daher Kroatien am Rand eines neuen Krieges (UN Secretary-General 1995: Art. 3 und 60). Es dauerte nicht lang, bis sich die Befürchtungen des UN-Generalsekretärs bestätigten. Anfang Mai 1995 brachten die Regierungstruppen in kurzer Zeit die bis dahin von serbischen Verbänden gehaltenen Gebiete in Westslawonien unter ihre Kontrolle (CIA 2002: 296-298). Dennoch sperrte sich die Führung der Republika Srpska Krajina gegen den Friedensplan. Im Juni stimmte das Parlament der ausgerufenen Republik geschlossen für eine Vereinigung mit der Republika Srpska in Bosnien und Herzegowina (Caspersen 2010: 110). Die Abgeordneten verkannten, dass die ausgerufene Republik kurz vor ihrem Ende stand. Erst am Vortag der kriegsentscheidenden Offensive der Regierungstruppen nahm die Führung der Republika Srpska Krajina Verhandlungen auf (Ahrens 2007: 171-172).

### **3.2 Stabiler Frieden nach dem Sieg der Regierung**

Im August 1995 überwältigten die Truppen der Regierung Kroatiens, unterstützt von einem Korps der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, innerhalb weniger Tage die serbischen Einheiten in der Krajina. Nach anfänglichem Widerstand flohen die serbischen Truppen, und die Republika Srpska Krajina fiel in sich zusammen (Bjelajac/Žunec 2007: 31, 35; CIA 2002: 372-375). Zur militärischen Konfrontation über die verbliebenen von serbischen Einheiten gehaltenen Gebiete an der Grenze zu Serbien kam es nicht mehr. Die Konfliktparteien einigten sich im November 1995 auf das Erdut-Abkommen, das vorsah, die nordöstlichen Gebiete Kroatiens unter UN-Aufsicht zu demilitarisieren (Basic Agreement 1995: Art. 1-3). Schon im Juni 1996 war dies umgesetzt (UN Secretary-General 1997: Para. 6). Im Januar 1998 endete auch die im Erdut-Abkommen vereinbarte *UN Transitional Administration on Eastern Slavonia, Baranja, and Western*

*Sirmium* (UNTAES).<sup>22</sup> Fortan konnte die Regierung die Souveränität im gesamten Territorium des Staates ausüben.

Die kroatische Regierung hat den Konflikt militärisch für sich entschieden. Daraus folgte eine einseitig geprägte Nachkriegsordnung, in der es keinen serbischen militärischen Faktor innerhalb Kroatiens mehr gab.<sup>23</sup> Zudem sind die Serben bis heute in den staatlichen Sicherheitskräften unterrepräsentiert. Der *Constitutional National Minority Act* (Croatian Parliament 2002: Art. 22) verlangt die proportionale Vertretung der nationalen Minderheiten in der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend fordert das Polizeigesetz eine solche Repräsentation (Hrvatski Sabor 2011: Art. 49). Dennoch waren im Jahr 2013 unter den 26.364 Angestellten der Polizei nur 754 Serben. Ihr Anteil war von 3,1% im Jahr 2007 auf 2,9% gesunken.<sup>24</sup> Bei den Volkszählungen 2001 und 2011 hatten sich 4,5 bzw. 4,4% der Einwohner Kroatiens als Serben bezeichnet.<sup>25</sup> In den Streitkräften machten Serben Anfang 2014 weniger als 0,1% aus.<sup>26</sup>

Die Protagonisten der Republika Srpska Krajina spielten in der Nachkriegspolitik Kroatiens keine Rolle mehr. Milan Babić and Milan Martić, einst Präsidenten der Republika Srpska Krajina, wurden vom Internationalen Tribunal für das frühere Jugoslawien wegen Kriegsverbrechen verurteilt. Babić beging 2006 Selbstmord. Das Verfahren gegen Goran Hadžić, einen weiteren Ex-Präsidenten, lief im Sommer 2014 noch.<sup>27</sup> Gleichwohl nahmen serbische Parteien am politischen Leben teil, bis 2003 vor allem die SNS. Danach trat die Unabhängige Demokratische Serbische Partei (SDSS), lange geführt von Milorad Pupovac, als wichtigste serbische Kraft auf. Serben engagieren sich darüber hinaus in nicht-ausdrücklich serbischen Parteien und sind in der derzeitigen Regierung vertreten, beispielsweise durch Milanka Opačić von der Sozialdemokratischen Partei (SDP), Ministerin und stellvertretende Regierungschefin.<sup>28</sup>

Bei allen Nachkriegswahlen, die stets im Wesentlichen als frei und fair galten<sup>29</sup>, konnten serbische Parteien antreten.<sup>30</sup> Bei der Parlamentswahl 2000 war den Serben ein Sitz reserviert. Der *Constitutional National Minority Rights Act* garantiert den Serben drei Sitze

22 Ausführlich zu dieser Mission: Schöndorf 2011: 81-239.

23 Allerdings blieben die Streitkräfte Jugoslawiens ein regionaler Faktor. Das *Agreement on Sub-Regional Arms Control* (1996: Art. IV) definierte Obergrenzen für den Besitz schwerer Waffen. Demnach sollte zwischen Rest-Jugoslawien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina ein Verhältnis von 5:2:2 bestehen.

24 Neostavrena prava i promašene politike – zastupljenost manjina u tijelima državne uprave i pravosuđe, 11. Der Serbische Nationalrat und die Parlamentsgruppe der Unabhängigen Serbischen Demokratischen Partei haben dieses Dokument aus Angaben der Regierung zusammengestellt. Dank an Saša Milošević, den Vize-Präsidenten des Serbischen Nationalrats, der diesen Text dem Autor zur Verfügung gestellt hat.

25 Croatian Bureau of Statistics 2011: Census of Population, Households and Dwellings 2011, population by ethnicity, 1971-2011 Censuses, [www.dzs.hr/Eng/censuses/census2011/results/xls/usp\\_03\\_EN.xls](http://www.dzs.hr/Eng/censuses/census2011/results/xls/usp_03_EN.xls).

26 Auskunft des Independent Public Relations and Publishing Department of the Ministry of Defence auf Anfrage des Autors am 5.2.2014.

27 <http://bit.ly/1ywtDNb>, <http://bit.ly/1rEiVj3>, <http://bit.ly/1rmZsnB>.

28 Siehe [www.mspm.hr/ministarstvo/ministrice](http://www.mspm.hr/ministarstvo/ministrice).

29 Siehe <http://bit.ly/1DQi2sm>.

30 Siehe die Wahlergebnisse auf: <http://bit.ly/ZjYpCL>.

im Parlament (Croatian Parliament 2002: Art. 19.2-3). Nach der Wahl 2003 stellte die SDSS drei Abgeordnete, die alle eine Minderheitsregierung der HDZ ins Amt wählten. Sie gehörte damit zur Mehrheit von 81 der damals insgesamt 152 Parlamentarier. Politiker der SDSS rückten zwar nicht an die Spitze eines Ministeriums, wurden aber Stellvertretende Minister oder erhielten andere hochrangige Posten (Kasapović 2003: 55-56). In der darauf folgenden Legislaturperiode übernahm die SDSS einen Posten der Stellvertretenden Ministerpräsidenten und führte das Ministerium für Wiederaufbau und Rückkehr. Nach der Wahl 2011, die eine Koalition um die SDP an die Macht brachte, musste sie wieder in die Opposition.<sup>31</sup>

Das politische System sicherte die Partizipation serbischer Politiker und Parteien, die bei knappen Mehrheitsverhältnissen sogar über die entscheidenden Stimmen verfügen konnten. Es gab aber kein institutionalisiertes Veto-Recht für die Serben, etwa in Form doppelter Mehrheiten, die zusätzlich zur Mehrheit unter allen Abstimmenden eine Mehrheit unter den Serben erforderten (Constitution of the Republic of Croatia 2010).

Infolge des Krieges verschwanden die Republika Srpska Krajina und ein Großteil der Menschen, die deren Bürger sein sollten. 1991 lebten rund 580.000 Serben in der damaligen jugoslawischen Teilrepublik Kroatien. 1992 gab ein Bericht die Einwohnerzahl der Republika Srpska Krajina mit 400.000 an, davon 88% Serben (Kolstø/Pauković 2014: 324). Die Volkszählung 2011 registrierte nicht einmal mehr 190.000 Serben in Kroatien, und es gab nur 17 Gemeinden mit insgesamt weniger als 50.000 Einwohnern, in denen Serben die absolute Mehrheit stellten.<sup>32</sup> Während des Krieges hatten viele Serben die von der Regierung Kroatiens kontrollierten Gebiete verlassen. Zudem waren aus der Republika Srpska Krajina unter anderem aufgrund der katastrophalen Wirtschaftslage viele Menschen ausgewandert (Tanner 1997: 283). Bei und nach ihrem militärischen Triumph 1995 haben Regierungstruppen bis zu 200.000 Serben vertrieben (Leutloff-Grandits 2008: 146).

Die Nachkriegsjahre haben die kriegsbedingten Verschiebungen der Ethno-Struktur nur zum kleinen Teil wettgemacht. Viele Jahre wurden die verschiedenen Regierungen Kroatiens dafür kritisiert, die Rückkehr von Serben zu blockieren. Erst ab 2003, als die SDSS Teil der parlamentarischen Mehrheit wurde, verfolgte die Regierung eine rückkehrfreundlichere Politik (Braniff 2010: 117-118; Pupovac/Milošević 2007: 45-48). Auch die EU, der Kroatien 2013 beitrug, hatte sich für die Rückkehr starkgemacht. Bis 2011 registrierten die Behörden mehr als 130.000 zurückgekehrte Serben, von denen etwas mehr als die Hälfte dauerhaft in Kroatien geblieben sein sollen (European Commission 2011: 13). Dennoch gingen zwischen 2001 und 2011 die absolute Zahl der Serben wie auch deren Anteil an der Gesamtbevölkerung weiter zurück.

Abschließend ein Blick auf die Stabilität des Friedens: Den Konflikt um den Staat Kroatien konnte die Regierung militärisch für sich entscheiden. Damit hat sich das Projekt, serbisch besiedelte Gebiete abzuspalten, auf absehbare Zeit erledigt, zumal rund zwei Drittel der serbischen Vorkriegsbevölkerung nicht mehr in Kroatien leben. Der einst kriegerisch

31 Freedom House 2012; Leutloff-Grandits 2008: 160.

32 Croatian Bureau of Statistics 2011: Census of Population, Households and Dwellings 2011, population by ethnicity, by towns/municipalities, <http://bit.ly/1CzViLN>.

ausgetragene Konflikt ist weitgehend verschwunden, wenn auch kroatische und serbische Parteien weiterhin über Ursachen, Verlauf, Folgen und Folgenbewältigung dieses Konflikts streiten. Diese abgeleiteten Auseinandersetzungen besitzen nicht das Potenzial, einen Rückfall in die militärische Gewalt herbeizuführen. Allerdings bleibt der Status der Serben in Kroatien ein Thema, was die aktuelle Debatte über die Verwendung des Serbischen verdeutlicht. Stellt eine nationale Minderheit in einer Gemeinde mindestens ein Drittel der Bevölkerung, kommt ihrer Sprache der Rang einer Amtssprache zu (Croatian Parliament 2002: Art 12.1). Gegner dieser Regelung sammelten Ende 2013 mehr als 570.000 Unterschriften, um ein entsprechendes Referendum zu erwirken.<sup>33</sup>

#### **4. Bosnien und Herzegowina – der doppelte Frieden**

Der letzte Vorkriegszensus 1991 zählte rund 4,4 Mio. Menschen in der damaligen jugoslawischen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina. 44% der Befragten bezeichneten sich als Muslime und verstanden das zumeist eher als ethnische denn als konfessionelle Zuordnung. Später bevorzugten sie den Namen „Bosniaken.“ Mit 31% stellten die Serben die zweitgrößte Gruppe, die Kroaten folgten mit 17%, und 8% fanden sich in der Kategorie „Andere“ wieder, darunter Menschen, die sich als Jugoslawen sahen, kleineren Gruppen wie den Roma angehörten oder sich nicht ethnisch definierten wollten (Tomić/Herceg 1998: 410-416).

Als sich der Zerfall Jugoslawiens abzeichnete, stand Bosnien und Herzegowina vor der Frage, ob es bei einem stark von Serbien geprägten Rest-Jugoslawien bleiben oder den Weg zu einem unabhängigen Staat einschlagen sollte. Bosniaken und Kroaten unterstützten jeweils mit großen Mehrheiten die Sezession von Jugoslawien, während die meisten Serben eine solche Abspaltung ablehnten. Nachdem sich Bosnien und Herzegowina im April 1992 unabhängig erklärt und rasch internationale Anerkennung gewonnen hatte, stritten die Konfliktparteien vor allem darüber, ob der neue Staat in seinen Grenzen erhalten bleiben sollte. Serbische Politiker wollten eine Republik der Serben, Republika Srpska, von Bosnien und Herzegowina loslösen und mit Rest-Jugoslawien und der Republika Srpska Krajina vereinigen (Burg/Shoup 1999; Calic 1996).

Die wechselvolle Politik der wichtigsten kroatischen Kräfte in Kroatien sowie in Bosnien und Herzegowina lässt es nicht zu, von nur einem Konfliktpaar auszugehen. Die meiste Zeit kämpften kroatische Verbände vor allem gegen die serbischen Truppen, doch von Anfang 1993 bis Ende Februar 1994 waren die Truppen der Regierung von Bosnien und Herzegowina ihr Hauptgegner. Zwar endete der bosniakisch-kroatische Krieg vor dem anderen Krieg, dennoch geht der Report zuerst auf den längeren und blutigeren Konflikt zwischen der bosniakisch dominierten Regierung und den Verbänden der Republika Srpska ein.

33 Siehe <http://bit.ly/YAvG2c>.

#### 4.1 Im Frieden mit der Republika Srpska

Es fällt schwer, Beginn und Art des Krieges unparteiisch anzugeben. Von bosniakischer Seite heißt es oft, der Krieg habe nach der Unabhängigkeitserklärung am 6. April 1992 begonnen und sei weniger ein Bürgerkrieg, sondern vor allem eine Aggression Rest-Jugoslawiens gewesen, unterstützt von Serben in Bosnien und Herzegowina. Viele serbische Repräsentanten hingegen behaupten einen innerstaatlichen Charakter des Krieges und verlegen dessen Beginn in die Zeit vor der Unabhängigkeitserklärung. Das UCDP datiert den Kriegsbeginn auf den 30. April und meint damit, der militärische Konflikt habe irgendwann in diesem Monat angefangen. Über das Ende des Kriegs besteht Einvernehmen: Am 21. November 1995 wurde im US-amerikanischen Dayton das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina vereinbart (General Framework Agreement 1995, fortan kurz: ARF 1995). Mit einer Dauer von gut 43 Monaten zählt der Fall weltweit zu den kürzeren Kriegen. Rund zwei Drittel der zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriege wüteten länger.

Für alle Konfliktlinien dokumentiert das „Buch der Toten“ des Forschungs- und Dokumentationszentrums Sarajewo die Namen von 96.000 Todesopfern<sup>34</sup>; laut Studien für das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien verloren bis zu 105.000 Menschen ihr Leben.<sup>35</sup> Berücksichtigt man die unterschiedliche Intensität der einzelnen Konfliktpaare, lässt sich die Zahl der Todesopfer im Krieg zwischen der Regierung und serbischen Verbänden auf 80.000-87.000 schätzen.<sup>36</sup> Das waren 1,8% bis 2% der Vorkriegsbevölkerung.

Keine Seite konnte den Krieg für sich entscheiden. Lange Zeit kontrollierte die Armee der Republika Srpska (VRS), massiv von Rest-Jugoslawien unterstützt, zwei Drittel des Territoriums. Niemals aber brach sie den Widerstand der Regierungstruppen, die zwar über mehr Kämpfer verfügten, denen es allerdings an schweren Waffen mangelte (Calic 1996: 99-102; Nation 2003: 155-160, 164).<sup>37</sup> In den letzten Wochen des Krieges drängten die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina (ARBiH) und die Verbände des Kroatischen Verteidigungsrats (HVO) die serbischen Einheiten zurück, die sich zudem Luftangriffen der NATO ausgesetzt sahen. Am Ende des Krieges kontrollierten beide Seiten jeweils ungefähr die Hälfte von Bosnien und Herzegowina (Holbrooke 1998: 164-250; Owen 1996: 362-364). Beide Konfliktparteien wären in der Lage gewesen, die Kämpfe mit großer Intensität fortzuführen. Wie eine CIA-Studie (2002: 395) berichtet, operierten die serbischen Truppen trotz der NATO-Luftangriffe weiterhin als kohärente Streitmacht.

34 „Bosanska knjiga mrtvih“ Mirsada Tokače, <http://bit.ly/YAvLmx>.

35 Hag: U BiH tokom rata stradalo više od 100 hiljada ljudi, *Nezavisne novine*, 29.3.2011, Online-Ausgabe.

36 Bei seinen niedrig angesetzten Schätzungen verzeichnet das UCDP rund 83% aller Opfer für dieses Konfliktpaar: <http://bit.ly/YAqBa8>. 80.000 und 87.000 entsprechen 83% von 96.000 bzw. 105.000.

37 1995 standen der 85.000 Mann starken VRS 92.000 Regierungssoldaten und 50.000 Kämpfer des Kroatischen Verteidigungsrats gegenüber. Die VRS besaß 500 Kampfpanzer und rund 2.900 Artilleriegeschütze, die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina hatte 75 Kampfpanzer und weniger als 200 Artilleriegeschütze (IISS 1995/1996: 81-82).

Das Dayton-Abkommen schrieb einen gemeinsamen Staat Bosnien und Herzegowina mit zwei „Entitäten“ genannten Teilrepubliken vor. Die Föderation von Bosnien und Herzegowina (fortan kurz Föderation), entstanden nach dem Friedensschluss für den bosniakisch-kroatischen Krieg, erhielt 51% des gesamten Territoriums. Den Status einer Entität erhielt auch die Republika Srpska, die sich über die restlichen 49% erstreckte. Zu ihrem Gebiet zählt auch die frühere UN-Schutzzone Srebrenica, in der serbische Verbände im Juli 1995 in einem Akt des Völkermords 8.000 bosniakische Männer und Jungen umgebracht hatten (International Court of Justice 2007).

Bei den Friedensgesprächen vereinbarten die Beteiligten einen Gebietstausch, was der Föderation insofern zu Gute kam, als sie die Kontrolle über ganz Sarajewo bekam. Die Republika Srpska hingegen erhielt zur Kompensation Gebiete der entsprechenden Größe, die aber einen geringeren Stellenwert besaßen. Die ausgehandelte Grenze zwischen den Entitäten schuf eine Sollbruchstelle der Republika Srpska. Ihre Nordwesthälfte mit den wichtigsten Städten und Wirtschaftsstandorten war nur über einen schmalen Korridor um die Gemeinde Brčko im äußersten Norden mit der ärmeren und dünner besiedelten Osthälfte verbunden.<sup>38</sup> Zu welcher Entität Brčko gehören sollte, blieb im Dayton-Abkommen offen (ARF 1995: Annex 2.V). Ein eigens eingesetzter Schlichter erklärte 1999 die Gemeinde zu einem neutralen Distrikt, in dem wie in ganz Bosnien und Herzegowina Bewegungsfreiheit herrschen sollte (High Representative 2000).

Das Territorium der Republika Srpska war auch deswegen exponiert, weil sich das militärische Kräfteverhältnis zugunsten der Föderation verschieben sollte. Besaß die Armee der Republika Srpska während des Krieges eine deutliche Mehrheit der schweren Waffen, durfte sie nach dem Friedensschluss nur über halb so viele schwere Waffen verfügen wie die Truppen der Föderation (ARF 1995: Annex 1B.IV.2-3). Das Dayton-Abkommen ließ beiden Konfliktparteien separate Streitkräfte. Die Verteidigungspolitik war laut der neuen Verfassung, als Annex 4 Teil des Friedensvertrags, Sache der Entitäten. Erst seit 2006 verantworteten die gesamtstaatlichen Institutionen die Verteidigungspolitik, was vorherige Verfassungsänderungen erforderte. Die Truppen der Entitäten gingen in den neu geschaffenen Streitkräften von Bosnien und Herzegowina auf, in denen Serben entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung rund ein Drittel der Soldaten stellen (BiH Ministry of Defense 2011: 15). Zwar sind die Befehlsstrukturen vereinigt, doch bestehen die drei Infanteriebrigaden jeweils aus einem bosniakischen, einem serbischen und einem kroatischen Bataillon.<sup>39</sup> Das lässt Raum für die Annahme, dass die Streitkräfte bei einem neuen bewaffneten Konflikt entlang ethnischer Linien zerfallen würden.

Vergleicht man die militärischen Fähigkeiten der Konfliktparteien am Ende des Krieges und in der Nachkriegszeit, hat die serbische Seite an Schlagkraft eingebüßt. Allerdings neutralisierten in sämtlichen Nachkriegsjahren internationale Friedenstruppen die militärischen Potenziale der Kontrahenten. Im Juni 2014 waren zwar nur 600 ausländische

38 Siehe die Karte unter [www.mapsofworld.com/bosnia/maps/bosnia-herzegovina-political-map.jpg](http://www.mapsofworld.com/bosnia/maps/bosnia-herzegovina-political-map.jpg).

39 Siehe [www.mod.gov.ba/o\\_nama/Odbrambena\\_struktura/?id=21715](http://www.mod.gov.ba/o_nama/Odbrambena_struktura/?id=21715).

Soldaten zugegen<sup>40</sup>, doch begonnen hatte die Mission mit einem gut hundertmal so großen Personalumfang.

Das Dayton-Abkommen löste den Konflikt um Bosnien und Herzegowina nicht zugunsten einer Seite auf, sondern sorgte für einen Ausgleich zwischen den Anliegen der Beteiligten. Zwar setzte sich die Regierung damit durch, die territoriale Integrität von Bosnien und Herzegowina zu wahren, unerfüllt blieb hingegen ihr Wunsch nach möglichst mächtigen gesamtstaatlichen Institutionen. Entsprechend wurde Republika Srpska kein unabhängiger Staat, aber eine Entität mit Zuständigkeiten, die über die Verantwortlichkeiten gewöhnlicher föderaler Einheiten hinausgehen. Die Institutionen von Bosnien und Herzegowina, wie das Friedensabkommen die gesamtstaatliche Ebene nennt, erhielten die Kompetenzen für Außenpolitik, Außenhandel, Zoll, Währung, Einwanderung, Flüchtlinge und Asyl sowie für internationale entitätsübergreifende Strafverfolgung, Kommunikation und Verkehrsregulierung und für die Überwachung des Luftverkehrs. Alle anderen Zuständigkeiten blieben den Entitäten vorbehalten (ARF 1995: Annex 4.III).

Das Friedensabkommen kam den Serben auch insofern entgegen, als es für die Institutionen von Bosnien und Herzegowina Machtteilung und Konsenszwang fest schrieb. Die Bosniaken als zahlenmäßig größte Gruppe sollten nicht über die Köpfe der Serben und Kroaten hinweg entscheiden können. Laut Verfassung musste der dreiköpfigen Präsidentschaft ein Serbe aus der Republika Srpska angehören, und im Ministerrat stellte diese Entität mindestens ein Drittel der Mitglieder (ARF 1995: Annex 4.V). Die Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung kamen zu zwei Dritteln aus der Föderation, zu einem Drittel aus der Republika Srpska. Im Haus der Völker, der zweiten Parlamentskammer, galt die zusätzlich Vorgabe, dass Bosniaken, Serben und Kroaten jeweils fünf Delegierte entsandten (ARF 1995: Annex 4.IV.1).

Die Verfassung räumte jedem der drei Mitglieder der Präsidentschaft ein Veto-Recht ein (ARF 1995: Annex 4.V.2). In der Parlamentarischen Versammlung brauchte jede Entscheidung eine Mehrheit der Stimmen „*which includes at least one-third of the votes of Delegates or Members from the territory of each Entity*“ (ARF 1995: Annex 4.IV.3d). Jede Vorlage musste beide Parlamentskammern passieren, und im Haus der Völker bestand ein weiterer Veto-Mechanismus. Eine Entscheidung, welche die nicht näher definierten vitalen Interessen der Bosniaken, Serben oder Kroaten berührte, erforderte jeweils eine Mehrheit der Delegierten jeder dieser drei Gruppen (ARF 1995: Annex 4.IV.3d). Dieser Konsenszwang besteht bis heute.

Das Dayton-Abkommen setzte stark darauf, die Konfliktparteien durch Inklusion auf den Frieden zu verpflichten. Zugleich sah es vor, einzelne Personen vom politischen Leben auszuschließen. Wer vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien angeklagt war, durfte für kein Wahl- oder anderes öffentliches Amt kandidieren und kein solches ausüben (ARF 1995: Annex 4. IX.1). Diese Regelung verbannte vor allem führende Politiker und Militärs der Republika Srpska aus dem politischen Leben.

40 Siehe [www.euforbih.org/index.php?option=com\\_content&view=article&id=15&Itemid=134](http://www.euforbih.org/index.php?option=com_content&view=article&id=15&Itemid=134).

Zwischen 2000 und 2006 wurden die Institutionen von Bosnien und Herzegowina gestärkt und erhielten Zuständigkeiten in den Bereichen Justiz (Independent Judicial Commission 2004), Grenzschutz, Polizei (Ahić 2007a und 2007b), Geheimdienste (Hadžović 2007) und Finanzen (Bliesemann de Guevara 2009: 150-158). Vor allem aber steht die Verteidigungspolitik dafür, dass die gesamtstaatlichen Institutionen heute mehr Macht besitzen als direkt nach dem Krieg. Eine treibende Kraft hinter dieser Stärkung der gesamtstaatlichen Institutionen war die Europäische Union, die Fortschritte auf dem Weg zur angebotenen Mitgliedschaft an entsprechende Bedingungen knüpfte. Ein mindestens genauso wichtiger Faktor bestand in den zivilen Friedensmissionen in Bosnien und Herzegowina, die vor allem die lange mangelnde Kooperation der Republika Srpska mit dem Kriegsverbrechertribunal zum Anlass nahmen, einen großen Teil der Reformen durchzusetzen. Das Dayton-Abkommen beauftragte einen international eingesetzten Hohen Repräsentanten damit, die Anstrengungen zu den nicht-militärischen Vorgaben des Friedensschlusses zu koordinieren (ARF 1995: Annex 10). Im Dezember 1997 verlieh eine internationale Friedenskonferenz diesem Hohen Repräsentanten die Befugnis, Politiker und Beamte zu entlassen, Beschlüsse der gewählten Institutionen abzuändern oder für nichtig zu erklären und selbst Gesetze zu verfügen (Peace Implementation Council 1997: XI). Der Hohe Repräsentant trat nicht an die Stelle der demokratisch gewählten Parlamente und Regierungen, konnte sich aber über die Entscheidungen der Wähler und Gewählten hinwegsetzen. Insgesamt hat er in mehr als 900 Fällen seine erweiterten Befugnisse eingesetzt, unter anderem entfernte er fast 200 Politiker und Beamte aus ihren Positionen, darunter Mitglieder der Präsidentschaft. Seit 2006 machte der Hohe Repräsentant kaum noch von diesen Befugnissen Gebrauch.<sup>41</sup> Da seine Eingriffe die Entitäten schwächten, forderten vor allem serbische Politiker, der Hohe Repräsentant solle das Land verlassen oder zumindest seine erweiterten Befugnisse verlieren.<sup>42</sup>

Die Fallskizze endet mit einer knappen Bilanz des erreichten Friedens. Die Konfliktparteien stritten fast ständig über die Nachkriegsordnung. Bosniakische Politiker forderten weniger Machtteilung und weniger Föderalismus; manche gingen so weit, die Republika Srpska abschaffen zu wollen. Die wichtigsten serbischen Parteien traten für die Unabhängigkeit der Republika Srpska ein. Der Konflikt um den Staat Bosnien und Herzegowina, dreieinhalb Jahre kriegerisch ausgetragen, setzte sich nach dem Friedensschluss fort und sorgte für eine Dauerkrise der demokratischen Institutionen. Doch kam es weder zu einem Rückfall in den Bürgerkrieg noch zu einem bewaffneten Konflikt unterhalb der Kriegsschwelle.

## 4.2 Frieden zwischen Bosniaken und Kroaten

Viele Quellen datieren den Beginn des Krieges zwischen der Regierung von Bosnien und Herzegowina und kroatischen Truppen auf Januar 1993. Größere Gewaltausbrüche zwi-

41 Siehe [www.ohr.int/decisions/archive.asp](http://www.ohr.int/decisions/archive.asp).

42 Siehe etwa: Dejan Šajinović: *Nezadovoljni Inckovim izvještajem*, *Nezavisne novine*, 16.5.2013, Online-Ausgabe; BiH posljednja politička diktatura u Evropi, *Nezavisne novine*, 26.3.2013, Online-Ausgabe.



schen Bosniaken und Kroaten hatte es aber bereits vorher gegeben, etwa Vertreibungen bosniakischer Zivilisten in Prozor im Oktober 1992 (Owen 1996: 62). Das Ende des Krieges ist mit dem am 1. März 1994 geschlossenen Washington-Abkommen klar definiert. Der 14 Monate lang wütende Krieg kostete schätzungsweise 13.000-14.000 Menschen das Leben<sup>43</sup>, was rund 0,3% der gesamten Vorkriegsbevölkerung und circa 0,5% der bosniakischen und kroatischen Einwohner entsprach.

Viele kroatische und bosniakische Politiker verfolgten das gemeinsame Ziel, die Teilrepublik Bosnien und Herzegowina von Jugoslawien abzuspalten und ein Großserbien zu verhindern. Das schuf einen gemeinsamen Feind, aber keine Einigkeit mit Blick auf den entstehenden unabhängigen Staat. Schon im November 1991 rief die größte kroatische Partei die Kroatische Gemeinschaft Herceg-Bosna ins Leben, die dann im April 1992 eine eigene Miliz gründete: den Kroatischen Verteidigungsrat. In einem im Juli 1992 gefassten Beschluss sprach die Kroatische Gemeinschaft von einer jugoslawisch-serbischen Aggression gegen die Republik Bosnien und Herzegowina, behauptete ein Recht auf Selbstbestimmung und wandte sich gegen einen unitarischen, von Bosniaken dominierten Staat.<sup>44</sup> Im August 1993 wurde die Kroatische Republik Herceg-Bosna proklamiert (Ribičić 2001: 101), ein Zeichen dafür, dass die kroatische Politik nun vom Ziel beherrscht war, kroatisch besiedelte und andere Gebiete in Bosnien und Herzegowina zu erobern, um sie gegebenenfalls mit Kroatien zu vereinigen.

Die kroatischen Verbände waren besser ausgerüstet, aber kleiner als die Regierungstruppen (Calic 1996: 99-102; Nation 2003: 155-160). Zu Beginn dieses Krieges dehnten die kroatischen Truppen ihr Gebiet aus, gerieten aber im späteren Verlauf mehr und mehr in Bedrängnis. Wahrscheinlich verhinderte die militärische Intervention Kroatiens mit Zehntausenden Soldaten die Niederlage des Kroatischen Verteidigungsrats in Bosnien und Herzegowina. Am Ende des Krieges kontrollierten die kroatischen Truppen Gebiete in der Herzegowina, in Zentralbosnien sowie in Nordbosnien (Burg/Shoup 1999: 294; CIA 2002: 207). Allerdings hielten sie im Februar 1994 nur noch 40% des Gebiets, das sie im April des Jahres zuvor kontrolliert hatten. Vor dem Washington-Abkommen bestand ein militärisches Patt.<sup>45</sup> Beide Seiten wären in der Lage gewesen, den Krieg weiterzuführen, wie die späteren Kämpfe mit den serbischen Truppen demonstrierten.

Im Washington-Abkommen vereinbarten die Beteiligten, die Föderation zu gründen. Zum Zeitpunkt des Friedensschlusses bestand die Option, dass eines Tages die serbischen Gebiete in Bosnien und Herzegowina der Föderation beitreten. Mit dem Friedensvertrag von Dayton kam es anders, und die Föderation wurde zur zweiten Entität neben der Republika Srpska.

Das Washington-Abkommen (1994: VI) sah eine vereinigte Befehlsstruktur für die Regierungstruppen und den HVO vor. Die beiden Streitkräfte verschmolzen nicht mit-

43 Laut UCDP verursachte diese Konfliktlinie 13% aller Todesopfer. Diesen Anteil bezieht die Schätzung auf die Gesamtanzahl der Opfer der Kriege in Bosnien und Herzegowina von 96.000-105.000.

44 Ribičić (2001: 37 und 55) dokumentiert diese Beschlüsse.

45 Bougarel 1999: 210; Calic 1996: 107; Nation 2003: 168, 183; Ramet 2006: 437.

einander, was sich auch darin zeigte, dass bis Ende 1995 die *UN Protection Force* (UNPROFOR) den Frieden zwischen den einst verfeindeten Truppen garantierte (UN Secretary-General 1994: Para. 13). Nach dem Dayton-Abkommen sicherten erst von der NATO, ab Dezember 2004 dann von der EU geführte Truppen den Frieden in ganz Bosnien und Herzegowina. Ab 1994 verfügte die ARBiH stets über ungefähr zwei- oder dreimal so viele Soldaten wie der HVO (IISS 1993-2006). In den vereinigten Streitkräften von Bosnien und Herzegowina, einer kleinen Berufsarmee, sollen 45,9% der Soldaten Bosniaken und 19,8% Kroaten gewesen sein, die Gruppen waren in etwa proportional vertreten (BiH Ministry of Defense 2011: 15). Ob sich die kroatischen Soldaten im Falle eines innerstaatlichen Konflikts loyal zur Regierung verhalten hätten, muss Spekulation bleiben. Zumindest am Anfang des Jahrtausends waren große Zweifel berechtigt. Als nach den Wahlen 2000 die größte kroatische Partei erstmals nicht an der Regierung des Gesamtstaats und der Föderation beteiligt war, rief sie eine „Kroatische Selbstverwaltung“ aus und forderte die kroatischen Soldaten dazu auf, ihre Posten zu verlassen. Die meisten Soldaten kamen dem nach (Kasch 2002: 348).

Das Washington-Abkommen war ein Kompromiss zwischen der Aufspaltung von Bosnien und Herzegowina, wie sie sich viele Kroaten wünschten, und der Wahrung der territorialen Integrität mit starken zentralen Institutionen, in denen die Bosniaken ihr numerisches Übergewicht voll zur Geltung hätten bringen können. Der Friedensvertrag sah die Souveränität und territoriale Integrität von Bosnien und Herzegowina als Fundament der Föderation. Das Abkommen erlaubte aber auch eine Konföderation mit Kroatien, die nie realisiert wurde. Zudem sollte es nur schwache zentrale Institutionen, allerdings mächtige Kantone geben (Washington Agreement 1994: I und III). Nach Ende des Krieges gegen die Republika Srpska entstanden in der Föderation zehn Kantone, drei überwiegend kroatisch, fünf bosniakisch dominiert und zwei gemischt. Mit der Formel „die äußeren Grenzen beibehalten, aber den Staat dezentralisieren“ hatte das Washington-Abkommen wichtige Bestimmungen des Dayton-Vertrags vorweggenommen. Das galt auch mit Blick auf Machtteilung und Konsenszwang.

Die ursprüngliche Verfassung der Föderation gab auf Basis des Washington-Abkommens die Wahl eines Präsidenten und eines Vize-Präsidenten vor, einer sollte ein bosniakischer, einer ein kroatischer Vertreter sein (Constitution 2003: B.1).<sup>46</sup> Kroatische Politiker sollten mindestens ein Drittel der Ministerposten im Kabinett erhalten (Constitution 2003: B.2). In diesem Kabinett gab es Veto-Mechanismen ebenso wie im Parlament, das sich aus einem Repräsentantenhaus und einem Haus der Völker zusammensetzte (Constitution 2003: A.4.18, B.2.6.1). Man beachte die verwirrende Namensgleichheit mit den vom Dayton-Abkommen geschaffenen Institutionen von Bosnien und Herzegowina. Machtteilung und Konsenszwang in der Föderation blieben auch nach dem Dayton-Abkommen erhalten. Sie galten seither für die gesamtstaatliche Ebene ebenso wie für die Föderation.

46 Eine englische Version der mehrfach geänderten Verfassung steht auf <http://bit.ly/1vp5kLm>.

Wie die Republika Srpska musste auch die Föderation Kompetenzen an die Institutionen von Bosnien und Herzegowina abtreten. Die Nachkriegsordnung kam damit bosniakischen Forderungen entgegen. Kroatische Politiker beklagten zudem eine Aushöhlung der Konsensverfahren in der Föderation, die trotz der gegenteiligen Vorgaben des Friedensabkommens doch bosniakisch dominiert sei. Dafür machten sie nicht zuletzt den Hohen Repräsentanten und vieler seiner Eingriffe verantwortlich. Ähnlich wie die serbischen Parteien fühlten sie sich von diesen Verfügungen und Sanktionen in besonderer Weise betroffen und damit gegenüber den Bosniaken benachteiligt.

Für die Stabilität des Friedens gilt das Gleiche wie für das andere Konfliktpaar in Bosnien und Herzegowina. Wie im Gesamtstaat stritten die Konfliktparteien die meiste Zeit über das Institutionengefüge. Während die wichtigsten kroatischen Parteien eine kroatische Entität oder ähnliche Regelungen forderten, setzten viele bosniakische Politiker auf einen stärkeren Zentralstaat mit weniger Konsenszwang. Der Streit innerhalb der Föderation verband sich oft auf komplexe Weise mit dem Konflikt um den Status der Republika Srpska. Doch erlebte auch die bosniakisch-kroatische Dyade keinen Rückfall in Krieg oder bewaffneten Konflikt.

## **5. Kosovo: Wandel der Nachkriegsordnung, stabiler Frieden**

Jugoslawien bestand aus sechs Teilrepubliken und den Autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo, die beide der Teilrepublik Serbien zugeordnet waren. Die Regierung Serbiens behauptete, im Kosovo, angeblich die Wiege der serbischen Nation, drohe den Serben ein Völkermord. 1989 hob sie den seit 1974 geltenden Autonomiestatus für Kosovo auf und entließ Hunderttausende Albaner aus Arbeitsplätzen im öffentlichen Sektor (Marko 1999: 235). In diesem Kontext fand der letzte Vorkriegszensus 1991 statt, den die Albaner boykottierten. Daher lassen sich für diese Zeit Größe und Zusammensetzung der Bevölkerung nur schätzen. Viele Quellen geben eine Zahl von zwei Millionen Einwohnern an (z.B. Statistical Office of Kosovo 2003: 3). Für 1997, das letzte Vorkriegsjahr, ging die Weltbank von 2,1 Mio. Menschen aus.<sup>47</sup> Davon stellten die Albaner mindestens 80%, die Serben nicht mehr als 10% (Troebst 1999: 156).

Lange Jahre leisteten viele Albaner gewaltlosen Widerstand gegen die Regierung in Belgrad, 1992 jedoch begann die Befreiungsarmee des Kosovos (UÇK) mit sporadischen Angriffen auf Regierungskräfte. Ab 1996 intensivierte sie den Kampf, um die Sezession Kosovos von Jugoslawien zu erzwingen (Pettifer 2012 zur Geschichte der UÇK). Die Schwelle zum Krieg sah UCDP für den Zeitraum ab März 1998 überschritten.<sup>48</sup> Ein Jahr später intervenierte die NATO auf Seiten der Albaner und bombardierte militärische Ziele

47 Siehe <http://api.worldbank.org/v2/en/country/ksv?downloadformat=excel>.

48 Siehe [www.ucdp.uu.se/gpdata/gpcountry.php?id=171&regionSelect=9-Eastern\\_Europe#](http://www.ucdp.uu.se/gpdata/gpcountry.php?id=171&regionSelect=9-Eastern_Europe#).

sowie zivile Infrastruktur im Kosovo und anderen Teilen Rest-Jugoslawiens. Nach 15 Monaten endete der Krieg.

Nach Unterzeichnung des *Military Technical Agreement* (1999) mit Jugoslawien stoppte die NATO am 10. Juni ihre Luftangriffe. Am selben Tag verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1244, die Kosovos Zukunft definierte und an die Stelle eines Abkommens zwischen den Kriegsparteien trat. In Reaktion auf diese Resolution und den Rückzug der jugoslawischen Truppen stimmte am 20. Juni 1999 die UÇK ihrer Demilitarisierung zu (Undertaking 1999). Diese ungewöhnliche Regelungsform bezeichnet der Report als indirektes Friedensabkommen.

Das *Kosovo Memory Book*, erstellt vom *Humanitarian Law Center* in Belgrad, registrierte für die Jahre 1998 bis 2000 rund 13.500 Todesopfer und Vermisste im Kosovo und in Serbien.<sup>49</sup> Diese Zahl entsprach 0,7% der Vorkriegsbevölkerung im Kosovo.

Mit dem Wissen, dass sich Kosovo 2008 für unabhängig erklärte und bis September 2014 von 110 Staaten entsprechend anerkannt wurde<sup>50</sup>, liegt es nah, die Regierungstruppen als Verlierer des Krieges zu betrachten. Allerdings waren sie militärisch nicht besiegt, als das *Military Technical Agreement* (1999: Art. II) ihren Rückzug aus dem Kosovo verlangte. Trotz der Luftangriffe der NATO hatten die Regierungstruppen ihr Vorgehen gegen UÇK und Zivilisten fortsetzen und sogar intensivieren können.<sup>51</sup> Sie verließen Kosovo nahezu intakt.<sup>52</sup> Auf der anderen Seite gab die UÇK für einen Sieger ein seltsames Bild ab. Ein Datensatz mit Angaben zu zahlreichen Rebellengruppen stuft ihre Kampfkraft in Relation zu den Regierungstruppen als gering ein (Cunningham et al 2009: Zelle W533). Während des Krieges kontrollierte die UÇK ländliche Gebiete im Kosovo. Die größte Ausdehnung erreichte ihr Territorium, nachdem im Oktober 1998 eine Vereinbarung zwischen US-Unterhändler Richard Holbrooke und dem Präsidenten Jugoslawiens, Slobodan Milošević, den Regierungstruppen Zurückhaltung auferlegt hatte. Während der NATO-Intervention verdrängten die Regierungstruppen die UÇK aus den meisten Gebieten (Pettifer 2012: 129-130, 133-138, 158-170).<sup>53</sup>

Die Jugoslawische Volksarmee umfasste 1998 und 1999 rund 110.000 Soldaten; zudem zählten Zehntausende Truppen des Innenministeriums und Sondereinheiten der Polizei zur Streitmacht Belgrads. Nach dem Sturz von Milošević im Oktober 2000 stutzten Jugoslawien und später Serbien-Montenegro massiv die Armee und Truppen des Innenministeriums zurück. Aktuell hat Serbien rund 28.000 aktive Soldaten (IISS 1998-2014).<sup>54</sup>

Die UÇK verfügte auf dem Höchststand ihres Umfangs im April 1999 über rund 18.000 Kämpfer (Pettifer 2012: 217). Sie sicherte zwar ihre Demilitarisierung zu, behielt aber

49 Siehe [www.hlc-rdc.org/?cat=218&lang=de](http://www.hlc-rdc.org/?cat=218&lang=de).

50 Siehe [www.kosovothankyou.com/](http://www.kosovothankyou.com/).

51 Byman/Waxman 2000: 24-25; Nardulli et al. 2002: 49; Posen 2000: 65.

52 Das *Allied Force Munitions Effectiveness Assessment Team* bestätigte die Zerstörung von nur 14 Panzern und Panzerhaubitzen, 18 gepanzerten Fahrzeugen und 20 Geschützen (Nardulli et al. 2002: 51-55).

53 Eine Karte unter: [www.weltkarte.com/uploads/pics/kosovo\\_karte.gif](http://www.weltkarte.com/uploads/pics/kosovo_karte.gif).

54 Montenegro ging seit einem Unabhängigkeitsreferendum im Jahr 2006 eigene Wege.

während der sich erst Schritt für Schritt etablierenden internationalen Präsenz einen Gewaltapparat bei, mit dem sie politische Gegner sowie Serben und Angehörige anderer Minderheiten umbrachte oder vertrieb. Mittelfristig allerdings blieb die *International Security Force*, vom Militärisch-Technischen Abkommen (1999: I.2) ungewöhnlich mit KFOR abgekürzt, die einzige militärische Formation im Kosovo. Im Dezember 2013 dienten rund 5.000 Soldaten in der KFOR<sup>55</sup>, zu Beginn ihrer Mission hatte die Friedenstruppe noch den zehnfachen Umfang.<sup>56</sup>

Ein Teil der UÇK-Kämpfer fand Arbeit in dem im September 1999 gegründeten unbewaffneten *Kosovo Protection Corps*, das maximal 3.000 Aktive und 2.000 Reservisten umfassen durfte und weder militärische noch polizeiliche Funktionen übernahm. Zu seinem Auftrag unter Führung der 1999 errichteten UN-Verwaltung zählten Katastrophenschutz, Minenräumung und Wiederaufbau (UNMIK 1999). Das Parlament Kosovos entschied, 2009 das *Kosovo Protection Corps* durch die leicht bewaffnete *Kosovo Security Force* zu ersetzen. Zu deren Aufgaben gehörte auch die Teilnahme an Krisenoperationen im Ausland; die 2.500 Aktiven erhielten aber keinen Verteidigungsauftrag (Republic of Kosovo Assembly 2008b: 10.2 und 14.1). 2013 dienten nur 16 Serben in der *Kosovo Security Force* (Ministry for the Kosovo Security Force 2013: 3).

Vor 2009 war die von der UN-Verwaltung gegründete Polizei die einzige legale bewaffnete Formation, an der Bürger Kosovos beteiligt waren. Erst 2008 ging die Kontrolle über die Polizei von der UN-Mission auf das Innenministerium über. Damals stellten Serben um die 9% der Polizisten (UN Secretary-General 2008: Para. 26).

Die Resolution 1244 nahm der Regierung Serbiens die Kontrolle über Kosovo, ohne aber direkt dessen Sezession vorzusehen. Vorerst sollte die *UN Interim Administration Mission in Kosovo* (UNMIK) das Gebiet verwalten und für dessen substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien durch Institutionen demokratischer Selbstregierung sorgen. Eine weitere Aufgabe der UNMIK bestand darin, einen politischen Prozess zur Klärung des Status zu fördern (UN Security Council 1999: Para. 10 und 11e). Dabei sollte sie den Rambouillet-Vertragsentwurf berücksichtigen, den noch vor der NATO-Intervention die albanische Seite unterzeichnet, ihre serbische Kontrahentin hingegen zurückgewiesen hatte. Diesem Vertragsentwurf zufolge sollte eine internationale Konferenz über den endgültigen Status entscheiden, und zwar auf Basis des Volkswillens und der Meinungen relevanter Regierungen (Rambouillet Accord 1999: Kap. 8.I.3).

Jahrelang folgte die UNMIK der Formel „Standards vor Status“: Zunächst wollte sie demokratische Standards verwirklichen, um erst dann die Statusfrage zu beantworten. Nachdem sich trotz zahlreicher Versuche keine einvernehmliche Regelung abgezeichnet hatte, fand sich ein Großteil der interessierten internationalen Gemeinschaft mit der Sezession Kosovos ab (zu Details Schoch 2012: 109-131). Beim zentralen Konfliktgegenstand bewegte sich die Nachkriegsordnung weg von einem Ausgleich der Interessen und hin zu den Anliegen der albanischen Mehrheit.

55 Siehe [www.aco.nato.int/kfor/about-us/troop-numbers-contributions.aspx](http://www.aco.nato.int/kfor/about-us/troop-numbers-contributions.aspx).

56 Siehe [www.aco.nato.int/kfor/about-us/history.aspx](http://www.aco.nato.int/kfor/about-us/history.aspx).

Allerdings pochten internationale Organisationen und viele Staaten auf eine überwachte Unabhängigkeit mit Schutz für die Serben und andere nicht-albanische Gruppen. So gaben die albanischen Parteien serbischen Kommunen im Kosovo mehr Selbstverwaltung als anderen Gemeinden (Republic of Kosovo Assembly 2008a: Kap. III). Auch durften die serbischen Kommunen finanzielle Hilfe von Serbien annehmen (Republic of Kosovo Assembly 2008c: Art. 7.1). Ein im April 2013 zwischen Serbien und Kosovo geschlossenes Abkommen stärkte noch die serbische Selbstverwaltung. Es sollte eine „Assoziation/Gemeinschaft“ von Kommunen mit serbischer Bevölkerungsmehrheit entstehen. Das Gebilde mit dem sperrigen Schrägstrichnamen erhielt die Zuständigkeit für Wirtschaftsentwicklung, Bildung, Gesundheit und Raumplanung. Im Gegenzug sah das Abkommen vor, die im Nordkosovo bestehenden serbischen Parallelstrukturen im Polizei- und Justizwesen in die kosovarischen Institutionen einzugliedern. Zudem sicherten die Vertragsparteien einander zu, den Anderen auf dem Weg in die EU nicht zu blockieren (Agreement of principles 2013).

Über die gesamte Nachkriegszeit hinweg besaßen die Serben Möglichkeiten, an politischen Entscheidungen mitzuwirken. Der 1999 eingesetzte, aber nur beratend tätige *Kosovo Transitional Council* umfasste albanische wie serbische Repräsentanten. Die gesamte exekutive und legislative Macht hatte sich die UNMIK vorbehalten. In dem 2000 gebildeten *Interim Administrative Council* kamen acht Mitglieder zusammen, darunter drei Albaner und ein Serbe. Zudem entstanden 20 Verwaltungsabteilungen, geführt jeweils von einem UN-Vertreter und einem kosovarischen Repräsentanten. Zwei Abteilungen hatten einen serbischen Ko-Direktor. Das letzte Wort besaß weiterhin die UNMIK (Brand 2003: 15-23). Ende 2001 fanden die ersten Parlamentswahlen statt. Wahlbeobachter des Europarats beurteilten den Wahlprozess als weitgehend frei von Gewalt und Einschüchterung (Council of Europe 2001: Para. 1). Beobachtermmissionen der gleichen Organisation sahen bei späteren Wahlen internationale Standards erfüllt (Council of Europe 2004: Para. 1.3, Council of Europe 2007). Nach der Parlamentswahl 2010 sprach das *European Network of Election Monitoring Organizations* (2011: 3) angesichts vieler Unregelmäßigkeiten von einem düsteren Bild. Nach der Wahl 2014 jedoch kamen die EU-Wahlbeobachter zu einem positiven Urteil (EU Election Observation Mission 2014).

An allen Wahlen konnten serbische Parteien und Wähler teilnehmen.<sup>57</sup> Besonders rege taten sie dies 2001, als die serbische „Koalition Rückkehr“ rund 89.000 Stimmen erhielt und dann an einer All-Parteien-Regierung mitwirkte (Schoch 2012: 111). 2004 und 2007 hingegen boykottierten die meisten Serben die Parlamentswahlen, gleichwohl waren serbische Politiker in der Regierung vertreten. Nach der Wahl 2004 gab es einen serbischen Minister, der im November 2006 zurücktrat.<sup>58</sup> In der darauf folgenden Regierung stellte die serbische Unabhängige Liberale Partei (SLS) zwei Minister (Schoch 2012: 125). Bei der Parlamentswahl 2010 erhielten serbische Listen gut 18.000 Stimmen, der daraufhin

57 Siehe die Wahlergebnisse 2001 unter: <http://bit.ly/ZjYUDD>, 2004 unter <http://bit.ly/1nxv75d>, 2007 unter <http://bit.ly/1wQu8wV>, 2010 unter <http://bit.ly/ZjZ0uV>. 2014 unter <http://bit.ly/YExqqR>.

58 Siehe <http://reliefweb.int/report/serbia/sole-kosovo-serb-cabinet-minister-resigns-pm>.

gebildeten Regierung gehörten drei Minister aus Reihen der SLS an.<sup>59</sup> Bei der Parlamentswahl 2014 gewannen serbische Parteien fast 48.000 Stimmen.<sup>60</sup> Auch in der künftigen Regierung werden Serben mitwirken, gibt die Verfassung (2008: Art. 96.3-4) doch vor, mindestens ein Minister und zwei stellvertretende Minister müssen Serben sein.

Darüber hinaus gewährt die Verfassung den Serben schwache Veto-Möglichkeiten. Eine Verfassungsänderung

shall require for its adoption the approval of two thirds (2/3) of all deputies of the Assembly including two thirds (2/3) of all deputies of the Assembly holding reserved or guaranteed seats for representatives of communities that are not in the majority in the Republic of Kosovo (Constitution 2008: Art. 144.2).

Da zehn der 20 zugesicherten Sitze für Serben sind, muss zumindest eine starke Minderheit innerhalb der serbischen Repräsentanten mit den albanischen Abgeordneten stimmen.

Gesetze mit Bezug zu vitalen Interessen der ethnischen Gruppen<sup>61</sup> brauchen eine Mehrheit unter allen Abgeordneten und eine zusätzliche Mehrheit unter den nicht-albanischen Abgeordneten (Art. 81). Daher muss zumindest ein Serbe mit der Parlamentsmehrheit votieren, falls alle nicht-albanischen Abgeordneten an der Abstimmung teilnehmen. Dieser ohnehin schwache Veto-Mechanismus wurde noch herabgesetzt durch folgende Übergangsbestimmung: „*the laws of vital interest (...) shall be initially adopted by the majority vote of the deputies of the Assembly present and voting*“ (Art. 149). Erst nach Ende der internationalen Überwachung im September 2012 (UN Secretary-General 2012: Para. 6) wurde diese Vorgabe aus der Verfassung gestrichen (Assembly of Republic of Kosovo 2012: Amendment 10).

Der Friedensprozess im Kosovo lässt sich wie folgt bilanzieren: Auch nach dem Krieg 1999 blieb der staatliche Status Kosovos umstritten. Die Regierung Serbiens und viele Serben im Kosovo lehnten die Sezession nach wie vor ab, woran auch die Unabhängigkeitserklärung nichts änderte. Zuletzt zeichnete sich eine gewisse Entspannung ab. Die Regierung Serbiens wandte sich zwar noch immer gegen die Sezession, betrieb aber eine Politik im Wissen, dass Kosovo ihrem Herrschaftsgebiet auf absehbare Zeit entrissen war. Mit dem Ziel des Beitritts zur EU drängte sie auch die Serben im Norden Kosovos zu einer pragmatischeren Haltung, die sich in großer Zahl der Verwaltung durch die UNMIK und später der Regierung Kosovos widersetzt hatten.<sup>62</sup> Auch als der Konflikt noch heißer war, kam es nie zu einem Rückfall in einen Krieg oder bewaffneten Konflikt. Der größte Gewaltausbruch ereignete sich bei den Märzpogromen 2004, bei denen 19 Menschen getötet und fast 900 verletzt wurden (ICG 2004: 1). So schlimm diese Ereignisse waren, blieben sie doch unter der Schwelle eines bewaffneten Konflikts.

59 Siehe [www.kryeministri-ks.net/?page=2,43](http://www.kryeministri-ks.net/?page=2,43).

60 Siehe <http://bit.ly/1plysPH>.

61 Dies betrifft Gesetze zu Bestand, Grenzen und Zuständigkeiten von Gemeinden, Kommunalwahlen, Gebrauch von Sprachen und Symbolen, Kulturerbe, Religionsfreiheit und Bildung.

62 Dennoch lag die Beteiligung an der Parlamentswahl 2014 in Nord-Mitrovica (18%), Zubin Potok (36%), Zvečan (31%) und Leposavić (23%) unter der Beteiligung in ganz Kosovo (43%). Siehe <http://bit.ly/1uVT58I>.

## 6. Vergleich und Folgerungen

### 6.1 Konfliktmerkmale und Wirtschaftslage

Bei allen fünf südosteuropäischen Fällen handelte es sich um Sezessionskonflikte zwischen Parteien, die sich über ethno-nationale Kategorien definierten. Damit gehören sie einem Konflikttyp an, der nach den zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen eine höhere Rückfallrate aufwies als andere Konfliktformationen.

Die Kriege in Kroatien und im Kosovo sowie der Krieg in Bosnien und Herzegowina zwischen der Regierung und kroatischen Truppen zählen im weltweiten Vergleich zum Drittel mit der geringsten absoluten Zahl an Todesopfern. Demgegenüber liegt der Krieg zwischen der Regierung von Bosnien und Herzegowina und den Truppen der Republika Srpska im obersten Drittel. Setzt man die Zahl der Todesopfer in Relation zur Größe der Vorkriegsbevölkerung, bleibt das Bild nahezu gleich. Der heftigere der beiden Kriege in Bosnien und Herzegowina verharnt im obersten Drittel, die restlichen südosteuropäischen Kriege gehören zu den unteren zwei Fünfteln. Die Stabilität des Friedens variierte nicht absolut mit der Zahl der Todesopfer. Der erste Kroatienkrieg kostete weit weniger Menschen das Leben als der längere der beiden Kriege in Bosnien und Herzegowina. Dennoch blieb in Bosnien und Herzegowina der Frieden erhalten, während Kroatien zurück in den Krieg stürzte. Insgesamt aber passen die Erfahrungen aus Südosteuropa zur Trendaussage, dass eine geringe Opferzahl es erleichtert, einen stabilen Frieden zu schaffen.

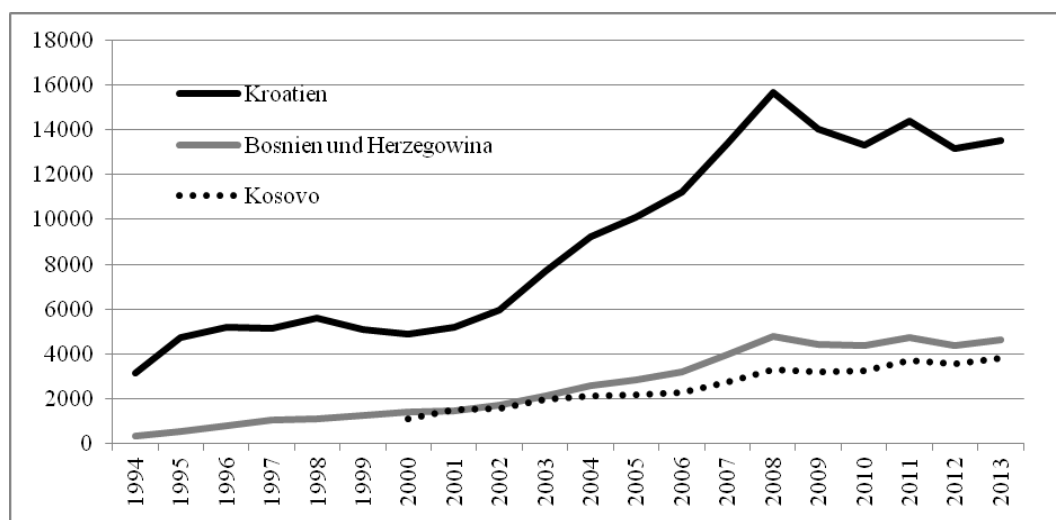
Die fünf südosteuropäischen Kriege dauerten recht kurz. Der Krieg zwischen der Regierung von Bosnien und Herzegowina und den Verbänden der Republika Srpska war zwar der längste der hier näher betrachteten Fälle, zählte jedoch im weltweiten Vergleich zum untersten Drittel. Die vier anderen südosteuropäischen Fälle gehörten sogar zu dem Fünftel mit der kürzesten Kriegsdauer. Die Kriegsdauer in den fünf genauer untersuchten Fällen lag stets erheblich unter dem weltweiten Durchschnitt, und die Erfolgsrate im Sinne eines stabilen Friedens überstieg deutlich die weltweite Erfolgsquote. Damit entsprachen die fünf Fälle dem allgemeinen Muster der zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriege, demzufolge nach kürzeren Kriegen seltener Rückfälle auftraten als nach langen Kriegen. Dieser Befund widerspricht der Empfehlung, die internationale Politik solle nicht von außen auf ein schnelles Ende von Bürgerkriegen drängen, sondern diese ausbluten lassen, um einen stabilen Frieden zu ermöglichen (Luttwak 1999).

Drei der fünf südosteuropäischen Fälle endeten mit einem Friedensabkommen, einer ging mit einem Sieg zu Ende und einer mit einem Waffenstillstand. Auch hier passt es zum allgemeinen Trend für die Zeit nach 1990, dass der Waffenstillstand nach dem ersten Kroatienkrieg für keinen stabilen Frieden sorgte. Wie die Daten für die Jahre nach 1990 zeigen, lag die Rückfallrate nach bloßen Waffenstillständen weit höher als nach Friedensabkommen und Siegen.



Zusammen mit den Konfliktmerkmalen bildeten die wirtschaftlichen Bedingungen den Kontext des jeweiligen Friedensprozesses. Im Vergleich mit Bosnien und Herzegowina und erst recht mit Kosovo zeigte sich die kroatische Wirtschaft als die stärkste.

**Abbildung 1: Die Entwicklung des BIP pro Kopf (gegenwärtige US-\$)**



2009 gab es Rückschläge und Stagnation, zuletzt stand das BIP bei rund 13.500 US-\$. In Bosnien und Herzegowina erreichte das BIP pro Kopf im ersten Jahr ohne Krieg (1996) rund 800 US-\$, stieg dann zwölf Jahre an und erzielte 2008 mit gut 4.800 US-\$ seinen bisherigen Höchststand. Kosovo wies die schwierigste wirtschaftliche Lage auf. Die verfügbaren Daten beginnen mit dem Jahr 2000. Damals lag das BIP pro Kopf bei rund 1.100 US-\$ und wuchs durchgängig bis 2008. Der bisherige Höchstwert von rund 3.800 US-\$ stammt aus 2013.<sup>63</sup> Die Angaben für Kosovo stehen unter Vorbehalt, da schon die Einwohnerzahl im Ungewissen liegt (Schoch 2012: 102, Fußnote 92). An den groben Trends, veranschaulicht in Abbildung 1, sollte das aber nicht viel ändern.

Beim BIP pro Kopf zählte Kosovo 2012 weltweit zum Spitzendrittel, Bosnien und Herzegowina sogar zum obersten Viertel der Staaten, in denen zwischen 1990 und 2009 ein Bürgerkrieg zu Ende gegangen war. Kroatien erreichte nach Nordirland den zweiten Platz weltweit. Der Vergleich der fünf südosteuropäischen Fälle mit anderen Nachkriegsgesellschaften passt zum allgemeinen Befund, dass bei einer stärkeren Wirtschaft ein Rückfall in den Bürgerkrieg unwahrscheinlicher ist als bei einer schwachen Ökonomie. Wie aber sowohl der weltweite als auch der regionale Vergleich bekräftigen, besteht kein deterministischer Zusammenhang zwischen einem relativ hohen BIP pro Kopf und stabilem Frieden. 1995 kam es in Kroatien zu einem erneuten Bürgerkrieg bei einer Wirtschaftskraft, die Kosovo sowie Bosnien und Herzegowina bis heute nicht erreichen konnten.

63 Siehe die Angaben zu „GDP per capita in current US-\$“ der Weltbank, abrufbar für Kroatien auf <http://bit.ly/1opOSGP>, für Bosnien und Herzegowina auf <http://bit.ly/1u610IU> und für Kosovo auf <http://bit.ly/1rEFNi9>.

Insgesamt wiesen die fünf südosteuropäischen Fälle relativ günstige bis mittelschwierige Kontextbedingungen auf. Zwar zählten sie alle zu ethnischen Konflikten um Sezession, zugleich aber kamen ihnen eine recht starke Wirtschaft und eine kurze Kriegsdauer zugute. Mittelschwierige Bedingungen herrschten nach dem ersten Kroatienkrieg, da er mit einem Waffenstillstand endete, und nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina mit der Republika Srpska, in dem mehr Menschen starben als in allen anderen südosteuropäischen Kriegen zusammen.

## 6.2 Parallelen und Differenzen der Nachkriegsordnungen

Nach den Kriegen in Bosnien und Herzegowina und dem ersten Waffengang in Kroatien bestanden Nachkriegsordnungen, die von einem Ausgleich zwischen den Anliegen der Konfliktparteien geprägt waren. Der zweite Kroatienkrieg brachte hingegen eine einseitig an den Interessen der Regierung ausgerichtete Ordnung hervor, während sich die Nachkriegsordnung im Kosovo mit der Zeit zugunsten der Albaner verschob (s. zum Überblick Tabelle im Anhang).

In Bosnien und Herzegowina schlossen die Konfliktparteien jeweils einen Kompromiss. Der umstrittene Staat blieb in seinen Grenzen bestehen, erhielt aber schwache gesamtstaatliche Institutionen, in denen die größte Volksgruppe aufgrund der Machtteilung mit starken Veto-Rechten nicht gegen die anderen regieren konnte. Die ausbalancierte Nachkriegsordnung zeigte sich auch darin, dass die Konfliktparteien lange Zeit über separate Streitkräfte verfügten. Der Machtgewinn der gesamtstaatlichen Institutionen verschob die Gewichte etwas zugunsten der Bosniaken, ohne aber die Grundstruktur der Nachkriegsordnung auf den Kopf zu stellen.

Der erste Kroatienkrieg sah noch keinen Sieger, sodass beide Seiten ihre Ziele teilweise durchsetzten: die Regierung die Sezession von Jugoslawien, die serbischen Truppen den Fortbestand der Republika Srpska Krajina auf dem Territorium Kroatiens. Zudem behielten beide separate Streitkräfte.

Nach dem zweiten Krieg in Kroatien hatte die Regierung ihr Kernanliegen auf ganzer Linie durchgesetzt. Die Republika Srpska Krajina ging zugrunde, und die Regierung übernahm nach kurzer Übergangszeit die Kontrolle über das gesamte Territorium. Eine serbische Streitmacht in Kroatien gab es seitdem nicht mehr.

Das Ende des Kosovo-Krieges haben viele Albaner als Befreiung vom „serbischen Joch“ empfunden, die von ihnen gewünschte Unabhängigkeit und Selbstregierung blieben aber zunächst aus. Stattdessen beanspruchte eine UN-Verwaltung die volle Macht und ließ den Status Kosovos offen. Mit der weithin anerkannten Loslösung von Serbien entschieden die Albaner den Konflikt für sich, allerdings unter der Bedingung garantierter politischer Mitsprache der Serben und anderer Minderheiten.

Stabiler Frieden kann entstehen sowohl nach einseitig ausgerichteten Nachkriegsordnungen wie in Kroatien seit 1995 und im Kosovo seit 2008 als auch nach ausbalancierten wie in Bosnien und Herzegowina seit 1994 bzw. 1995. Folglich führt nicht nur ein einziger

Weg zum fortdauernden Frieden, stattdessen lässt sich der Rückfall in den Bürgerkrieg auf verschiedenen Routen umgehen. Für die politische Praxis ist das eine gute Nachricht, da sie nicht auf eine Option beschränkt bleibt. Auf unterschiedliche Konflikte kann und sollte sie unterschiedlich antworten. Das macht allerdings die politische Entscheidung schwieriger, da sie nicht alle Konfliktkonstellationen über einen Kamm scheren kann.

Der Vergleich der fünf südosteuropäischen Fälle gibt einen Anhaltspunkt, unter welchen Bedingungen welche Art von Nachkriegsordnung mit stabilem Frieden einhergeht. Bei einer großen demographischen Asymmetrie zwischen den Konfliktparteien wie in Kroatien und im Kosovo spricht vieles für eine Nachkriegsordnung, die vor allem die Anliegen der größeren Seite realisiert. Eine vom Interessenausgleich geprägte Nachkriegsordnung scheint in diesem Kontext eher gegen den Frieden zu arbeiten, wie das Beispiel Kroatien 1994-1995 nahelegt. Gibt es demgegenüber wie in Bosnien und Herzegowina keine klaren Mehrheitsverhältnisse, sollte die Nachkriegsordnung Kernforderungen aller Seiten berücksichtigen. Es wäre daher falsch, in Bosnien und Herzegowina ein politisches System wie in Kroatien oder im Kosovo errichten zu wollen. Ebenso wenig gibt es eine „bosnisch-herzegowinische Lösung“ für Kroatien oder Kosovo.

Die Entwicklungen in Kroatien seit 1995 und im Kosovo nach 1999 dürften einige Betrachter zur Folgerung verleiten, es seien hier die weitgehende Trennung der Konfliktparteien und das hohe Maß ethnischer Homogenität gewesen, die einen stabilen Frieden begünstigt oder erst ermöglicht hätten (vgl. z.B. Kaufmann 1996). Gegen diese Interpretation spricht, dass Kroatien wie auch Kosovo vor dem jeweiligen Krieg schon weit ethnisch homogener waren als Bosnien und Herzegowina und es dennoch zu den Waffengängen kam. Bezeichnenderweise wies Kroatien nach der ersten Kriegsrunde ein höheres Maß an Separation auf als zuvor, was aber die erneute Eskalation 1995 nicht verhinderte. In Bosnien und Herzegowina lebten nach Flucht und Vertreibung Bosniaken, Serben und Kroaten deutlich stärker voneinander separiert als vor dem Krieg. Der Grad an ethnischer Homogenität lag aber nach wie vor weit über den in Kroatien und im Kosovo. Aufgrund der Rückkehr von hunderttausenden Flüchtlingen und Vertriebenen in Gebiete, in denen sie nun zur Minderheit gehörten, sank zumindest in einigen Regionen der Grad an ethnischer Homogenität. Gleichwohl blieb auch im Land mit dem Doppelnamen der Frieden bestehen. Befürworter der Separation mögen auf die umfangreichen Garantien externer Akteure in Bosnien und Herzegowina verweisen und behaupten, diese hätten der unzureichenden Trennung zum Trotz den Frieden erhalten. Eine mindestens genauso starke Präsenz schien der internationalen Politik aber auch im weit homogeneren Kosovo vonnöten.

Alle näher betrachteten Nachkriegsgesellschaften mit stabilem Frieden erkannten an, dass im jeweiligen Land nicht nur eine Volksgruppe lebte. Darüber hinaus schloss keine von ihnen die kleinere Konfliktpartei vollständig aus dem politischen Leben aus. Serben und Kroaten in Bosnien und Herzegowina sowie Serben in Kroatien und im Kosovo konnten an halbwegs demokratischen kompetitiven Wahlen teilnehmen, auch als Vertreter ihrer Ethnie. Solch eine politische Inklusion scheint in allen Nachbürgerkriegsgesellschaften geboten. Daher ist keine Nachkriegsordnung total einseitig auszurichten.

In Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo haben internationale Verwaltungen wesentlich zu halbwegs demokratischen Wahlen beigetragen (Details in Gromes 2007 und Schoch 2012) und darüber hinaus die Nachkriegsordnungen einschließlich deren Veränderungen abgesichert. Die geringste Rolle spielte noch die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kroatien, da sie lediglich kurze Zeit in einem kleinen Teil des Staatsgebiets arbeitete.

Wer nur auf die südosteuropäischen Fälle schaut, könnte den Eindruck gewinnen, ein solches Engagement externer Akteure zähle zum Standard der Friedenskonsolidierung. Weltweit aber bilden internationale Verwaltungen nach Bürgerkriegen die Ausnahme. Das besonders tiefgreifende Engagement unterstreicht, welche große Relevanz die internationale und insbesondere die europäische Politik den Nachkriegsentwicklungen in Südosteuropa zuwies. Dafür stand unter anderem das internationale Kriegsverbrechertribunal, welches einem Teil der politischen wie militärischen Eliten den Einfluss auf die Nachkriegsentwicklungen nahm. Dem Tribunal für die jugoslawischen Zerfallskriege folgten zwar ähnliche Einrichtungen für Ruanda und Sierra Leone und ebenso der Internationale Strafgerichtshof, eine so intensive internationale Strafverfolgung wie im früheren Jugoslawien blieb aber die Ausnahme.

Ungewöhnlich war auch der Umfang des internationalen Eingreifens in den südosteuropäischen Fällen. Pro Einwohner investierte die internationale Politik in Ostslawonien, Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo weit mehr als in den meisten anderen Fällen (vgl. Dobbins et al. 2008: 221). Die geringe Größe der südosteuropäischen Nachkriegsgesellschaften ermöglichte ein in der Breite massives internationales Engagement. Wären pro Flächeneinheit so viele *peacekeeper* stationiert wie im Jahr 2000 im Kosovo, müsste eine Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo mehr als zehn Millionen Soldaten umfassen.

Auch mit Blick auf die EU profitierten die südosteuropäischen Fälle von ihren geographischen Eigenheiten. Die EU trug insofern zur Inklusion durch demokratische Wahlen bei, als sie Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt an demokratische Standards knüpfte. Zudem setzte sie Anreize, Hindernisse für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen beiseite zu räumen. Angesichts der sich abzeichnenden Normalisierung zwischen Serbien und Kosovo mag es leicht fallen, die konstruktive Rolle der EU zu feiern. Die Erfahrungen aus Bosnien und Herzegowina warnen aber vor Euphorie. Die Anreize der EU erwiesen sich als zu schwach, um die bosnisch-herzegowinischen Politiker zu einer Beseitigung diskriminierender Vorgaben in der Verfassung zu bewegen. Eine entsprechende Reform stand auch Jahre nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus (European Court of Human Rights 2009). Die bosniakischen Parteien hofften, mithilfe der EU den Gesamtstaat auf Kosten der Entitäten zu stärken und den Konsenszwang zurückzuschneiden. Die serbischen Parteien befürchteten aber genau einen solchen Umbau des politischen Systems zulasten der Republika Srpska mit ihren mehr als 1,3 Millionen Einwohnern (vgl. Biermann 2014: 17-21).<sup>64</sup> Im Kosovo ging in letzter Zeit von der EU-

64 Siehe die vorläufigen Zensusergebnisse 2013: <http://popis2013.net/index.php?docid=1042>.

Beitrittsperspektive eine stärkere Wirkung aus, da von ihr keine grundlegende Änderung der bestehenden Nachkriegsordnung erwartet wurde. Die Regierung Serbiens hatte die Kontrolle über Kosovo bereits 1999 eingebüßt. Indem Serbien seine Beziehungen zum Kosovo normalisierte, konnte es seine frühere Autonome Provinz gar nicht mehr verlieren. Es ging nur pragmatisch mit diesem Verlust um. Die Regierung Serbiens versprach sich von der weiteren Annäherung an die EU erhebliche Vorteile für die mehr als sieben Millionen Bürger ihres Landes.<sup>65</sup> Offenbar wollte sie die nicht von einigen Zehntausend Serben im Kosovo gefährdet sehen.

Im Gegensatz zur EU-Integration steht das Instrument der Friedenstruppen weltweit zur Verfügung. Die Bilanz in den fünf südosteuropäischen Fällen passt zu den Befunden bisheriger Studien und zu den Daten zu den zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen: Friedenstruppen machen einen Rückfall in den Bürgerkrieg unwahrscheinlicher, ohne aber stabilen Frieden zu garantieren. Nach allen fünf Kriegen waren Friedenstruppen präsent, was in Kroatien aber nicht den zweiten Waffengang verhinderte. Woran lag das? Nach dem ersten Kroatienkrieg, der durch einen bloßen Waffenstillstand endete, fehlte es an jeglicher Regelung des zugrunde liegenden politischen Konflikts. Selbst im Kosovo, wo der Status zunächst offen blieb, war die politische Zukunft nicht derart unbestimmt. Auch aufgrund der Präsenz der UN-Truppen sahen die Protagonisten der Republika Srpska Krajina deren Existenz so sehr gesichert, dass sie sich auf keine substanziellen Gespräche einließen. Währenddessen verschoben sich die militärischen Gewichte zugunsten der Regierungstruppen. Wie die Regierung aus begrenzten Aktionen folgerte, würden die Blauhelme eine groß angelegte Offensive nicht verhindern. Gegenüber Kroatiens Regierung hatte die Friedenstruppe ihre Glaubwürdigkeit verloren. Sie war zwar umfangreich, aber nur leicht bewaffnet und mit einem weniger robusten Mandat ausgestattet als die internationale militärische Präsenz in Bosnien und Herzegowina ab 1995 und im Kosovo ab 1999. Die politische Spitze der Republika Srpska Krajina verkannte aber selbst nach der Offensive der Regierung in West-Slawonien, dass ihr Möchtegern-Staat von den Blauhelmen nicht mehr gesichert war.

### **6.3 Folgerungen für Nachbürgerkriegsgesellschaften**

Aus dem regionalen und weltweiten Vergleich lassen sich einige Folgerungen für den Umgang mit Bürgerkriegen und Nachkriegsgesellschaften ableiten, die aber unterschiedlich stark abgesichert sind. Am belastbarsten sind diejenigen Schlüsse, die sowohl auf den fünf südosteuropäischen Fällen als auch auf allen zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriegen beruhen und zudem zu den mehrheitlichen Befunden der Studien zum Zeitraum nach 1945 passen. In diese Kategorie fallen die ersten beiden Folgerungen:

1. Ein klares Ende des Bürgerkrieges durch ein Friedensabkommen oder einen Sieg verspricht eher stabilen Frieden als ein bloßer Waffenstillstand. Ein solcher Waffenstillstand verschafft den Konfliktparteien Zeit, die sie zur Arbeit an einer politischen Regelung oder

65 Zur Volkszählung 2011: [http://media.popis2011.stat.rs/2011/prvi\\_rezultati.pdf](http://media.popis2011.stat.rs/2011/prvi_rezultati.pdf), 15.

zur Vorbereitung weiterer Kriegsrunden nutzen können. Die internationale Politik sollte sich nach einem Waffenstillstand nicht vom Konflikt abwenden.

2. Friedenstruppen machen einen weiteren Bürgerkrieg unwahrscheinlicher und sollten daher ein fester Bestandteil der internationalen Krisenreaktion bleiben.

Die dritte und vierte Folgerung stützen sich auf den Vergleich in Südosteuropa und die vorläufige Auswertung der zwischen 1990 und 2009 beendeten Bürgerkriege:

3. Bürgerkriege müssen nicht ausbrennen, damit später ein Rückfall in die militärische Gewalt ausbleibt. Die internationale Politik sollte daher den Ratschlag *Give War a Chance* (Luttwak 1999) ignorieren und sich stets um ein schnelles Ende von Bürgerkriegen bemühen. Angesichts der gemischten Bilanz humanitärer militärischer Interventionen weltweit (vgl. Gromes/Dembinski 2013) muss die Priorität bei laufenden Kriegen auf nicht-militärischen Reaktionen liegen.
4. Durch demokratische Wahlen sollten alle Konfliktparteien die Chance erhalten, am politischen Leben teilzuhaben. Friedenstruppen und Wahlbeobachter können polarisierende Effekte des politischen Wettbewerbs eindämmen.

Am vorläufigsten sind drei Schlussfolgerungen, die sich allein aus den südosteuropäischen Fällen ergeben, wo ein umfangreiches internationales Engagement auf relativ günstige oder allenfalls mittelschwierige Kontextbedingungen traf:

5. Nachkriegsordnungen sollten die relative Größe der Konfliktparteien spiegeln. Je stärker sich die beteiligten Gruppen die Waage halten, desto mehr sollte die Nachkriegsordnung die Anliegen beider Seiten berücksichtigen. Bei asymmetrischen Größenverhältnissen können einseitig ausgerichtete Nachkriegsordnungen den Frieden sichern.
6. Nach Kriegen zwischen ethnisch definierten Konfliktparteien sind Separation und ethnisch homogene Staaten keine Voraussetzung für stabilen Frieden.
7. Die Aussicht, eines Tages der EU beizutreten, kann Friedensprozesse fördern, stößt aber an Grenzen, wenn die Konfliktparteien ihre wichtigsten Anliegen aufgeben oder relativieren sollen. Außerhalb Europas steht sie ohnehin nicht als Instrument bereit. Internationale Organisationen in anderen Regionen der Welt können nur schwächere Anreize zur Stärkung von Friedensprozessen setzen als die EU, da sie über weniger Ressourcen verfügen oder den Beitritt im geringeren Maß oder gar nicht an entsprechende Bedingungen knüpfen.

## 7. Literatur

Alle Zugriffe auf die angegebenen Internetseiten erfolgten im August oder September 2014.

### 7.1 Dokumente

- Agreement of Principles Governing the Normalization of Relations* 2013, <http://bit.ly/1pBXo4P>.
- Agreement on Sub-Regional Arms Control* 1996, <http://bit.ly/1DR53XA>.
- Assembly of Republic of Kosovo* 2012: Amendments on the Constitution of the Republic of Kosovo Regarding the Ending of International Supervision of Independence of Kosovo, <http://bit.ly/1vpp81g>.
- Basic Agreement on the Region of Eastern Slavonia, Baranja, and Western Sirmium* 1995, <http://bit.ly/1sKkjmh>.
- BiH Ministry of Defense* 2011: Brochure of the Ministry of Defense and the Armed Forces of Bosnia and Herzegovina, [www.mod.gov.ba/files/file/maj\\_2011/bosura%20eng%20mail.pdf](http://www.mod.gov.ba/files/file/maj_2011/bosura%20eng%20mail.pdf).
- Constitution of the Federation of Bosnia and Herzegovina* 2003, "Official Gazette" of the Federation of Bosnia and Herzegovina, 1/94, 13/97, 16/02, 22/02, 52/02, 60/02, 18/03,63/03, <http://bit.ly/1vp5kLm>.
- Constitution of Kosovo* 2008: [www.kryeministri-ks.net/repository/docs/Constitution1Kosovo.pdf](http://www.kryeministri-ks.net/repository/docs/Constitution1Kosovo.pdf).
- Constitution of the Republic of Croatia* 2010, [www.sabor.hr/fgs.axd?id=17074](http://www.sabor.hr/fgs.axd?id=17074).
- Council of Europe* 2001: Report on the Council of Europe Election Observation Mission to Kosovo (17 November 2001), <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=886359>.
- Council of Europe* 2004: Conclusions and Recommendations of the Council of Europe Election Observation Mission (CEEOM IV) regarding the Elections for the Assembly of Kosovo held on 23 October 2004, [www.coe.int/t/e/com/files/events/2004-10-kosovo/20041023-conclusions.asp](http://www.coe.int/t/e/com/files/events/2004-10-kosovo/20041023-conclusions.asp).
- Council of Europe* 2007: Preliminary Statement, <http://bit.ly/1pBYbCD>.
- Croatian Parliament* 2002: Constitutional National Minority Rights Act, <http://bit.ly/1vqLqk7>.
- Draft Agreement on the Krajina, Slavonia, Southern Baranja and Western Sirmium* 1995, <http://bit.ly/1rpB5G4>, <http://bit.ly/1wTx4ZK>.
- European Commission* 2011: Croatia 2011 Progress Report, SEC (2011) 1210, <http://bit.ly/1rEINv2>.
- European Court of Human Rights* 2009: Case of Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina (Applications nos. 27996/06 and 34836/06). Judgment, <http://bit.ly/1BvxN4a>.
- European Network of Election Monitoring Organizations* 2011: Election Observation Mission. Kosovo Assembly Elections 2010. Final Report, <http://bit.ly/1voPZfN>.
- EU Election Observation Mission* 2014: Kosovo Legislative Elections. Preliminary Statement, <http://bit.ly/1kM86bf>.
- General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina* (ARF) 1995, <http://bit.ly/1plMeSy>.
- High Representative* 2000: High Representative's Decision on the Establishment of the Brcko District of Bosnia and Herzegovina, 8 March 2000, <http://bit.ly/1ywIaZc>.
- Hrvatski Sabor* 2011: Zakon o policiji, [http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011\\_03\\_34\\_762.html](http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_03_34_762.html).
- International Court of Justice* 2007: Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro). Judgment, February 26, [www.icj-cij.org/docket/files/91/13685.pdf](http://www.icj-cij.org/docket/files/91/13685.pdf).
- Izborna Komisija Republike Hrvatske* 1992: Službeni rezultati za izbor zastupnika u Zastupnički dom Sabora Republike Hrvatske sa državnih listi, <http://bit.ly/1wQRjHn>.
- Izborna Komisija Republike Hrvatske* 1995: Izvješće br. 23, <http://bit.ly/YBBZ5Q>.
- Military Technical Agreement between the International Security Force ("KFOR") and the Governments of the Federal Republic of Yugoslavia and the Republic of Serbia* 1999, <http://bit.ly/1opRpRf>.
- Ministry for the Kosovo Security Force* 2013: Newsletter 2013 April, <http://bit.ly/1opRpRf>.
- Neostavrena prava i promašene politike – zastupljenost manjina u tijelima državne uprave i pravosuđe* o.J., o.O.

- Peace Implementation Council* 1997: PIC Bonn Conclusions: Bosnia and Herzegovina 1998: Self-sustaining Structures, [www.ohr.int/pic/default.asp?content\\_id=5182](http://www.ohr.int/pic/default.asp?content_id=5182).
- Rambouillet Accords: Interim Agreement for Peace and Self-Government in Kosovo* 1999, <http://bit.ly/1opRynI>.
- Republic of Croatia – Central Bureau of Statistics* 2009: Statistical Yearbook 2009, <http://bit.ly/1ywIszo>.
- Republic of Kosovo Assembly* 2008a: Law Nr. 03/L-40 on Local Self Government, <http://bit.ly/1uwK2i6>.
- Republic of Kosovo Assembly* 2008b: Law on the Kosovo Security Force, Law No. 03/L-046, <http://bit.ly/1rngVfP>.
- Republic of Kosovo Assembly* 2008c: Law Nr. 03/L-49 on Local Government Finance, <http://bit.ly/1CD28A3>.
- Statistical Office of Kosovo* 2003: Kosovo and its Population, <http://bit.ly/1plMK2K>.
- Undertaking of demilitarisation and transformation by the UCK* 1999: <http://bit.ly/1rEK8lJ>.
- UN General Assembly/UN Security Council* 1995: Letter dated 12 January 1995 from the Permanent Representative of Croatia to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/50/64, S/1995/28, <http://bit.ly/1nDIQaz>.
- UNMIK* 1999: Regulation No. 1999/8, [www.unmikonline.org/regulations/1999/re99\\_08.pdf](http://www.unmikonline.org/regulations/1999/re99_08.pdf).
- UN Secretary-General* 1991: Report of the Secretary-General Pursuant to Security Council Resolution 721 (1991), S/23280, <http://bit.ly/1uVVReb>.
- UN Secretary-General* 1994: Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 908 (1994), S/1994/1067, [www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/1994/1067](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/1994/1067).
- UN Secretary-General* 1995: Report of the Secretary-General Pursuant to Paragraph 4 of Security Council Resolution 947 (1994), S/1995/222, [www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/1995/222](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/1995/222).
- UN Secretary-General* 1997: Report of the Secretary-General on the United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium, S/1997/953, <http://bit.ly/1vpqitL>.
- UN Secretary-General* 2008: Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2008/211, [www.unmikonline.org/SGReports/S-2008-211.pdf](http://www.unmikonline.org/SGReports/S-2008-211.pdf).
- UN Secretary-General* 2012: Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2012/818, [www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2012/818](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2012/818).
- UN Security Council* 1992: Resolution 743 (1992), <http://bit.ly/10dCLXR>.
- UN Security Council* 1994a: Letter Dated 30 March 1994 from the Secretary-General Addressed to the President of the Security Council, S/1994/367, <http://bit.ly/1vpqvNp>.
- UN Security Council* 1994b: Letter Dated 2 December 1994 from the Secretary-General Addressed to the President of the Security Council, S/1994/1375, <http://bit.ly/1qNWOB3>.
- UN Security Council* 1995: Resolution 981 (1995), <http://bit.ly/1vpqBEX>.
- UN Security Council* 1999: Resolution 1244, <http://bit.ly/1vpqBEX>.
- Ustav Republike Srpske Krajine* 1991, [http://sr.wikisource.org/wiki/Устав\\_Републике\\_Српске\\_Крајине](http://sr.wikisource.org/wiki/Устав_Републике_Српске_Крајине).
- Washington Agreement* 1994, <http://bit.ly/YFNtVy>.

## 7.2 Sekundärliteratur

- Ahić, Jasmin* 2007a: Bosnia's Security Sector Reform – State Border Service of BH as an Efficient Border Management Agency, in: Ebnöther, Anja H./Fluri, Philipp H./Jureković, Predrag (Hg.): Security Sector Governance in the Western Balkans: Self-Assessment Studies on Defence, Intelligence, Police and Border Management Reform, Wien und Genf, <http://bit.ly/1vpqNUs>, 309-322.
- Ahić, Jasmin* 2007b: The Reconstruction of the BH Police Force, in: Ebnöther, Anja H./Fluri, Philipp H./Jureković, Predrag (Hg.): Security Sector Governance in the Western Balkans: Self-Assessment Studies on Defence, Intelligence, Police and Border Management Reform, Wien und Genf, <http://bit.ly/1vpqNUs>, 371-389.
- Ahrens, Geert-Hinrich* 2007: Diplomacy on the Edge. Containment of Ethnic Conflict and the Minorities Working Group of the Conferences on Yugoslavia, Washington, DC, und Baltimore, MD: Woodrow Wilson Center Press und Johns Hopkins University Press.



- Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.) 2003: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Opladen: Leske+Budrich.
- Anter, Andreas 2007: Die Macht der Ordnung, 2. überarbeitete Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Barić, Nikica 2008: The Rise and Fall of the Republic of Serb Krajina (1990–1995), in: Ramet, Sabrina P./Clewing, Konrad/Lukić, Reneo (Hg.): Croatia since Independence. War, Politics, Society, Foreign Relations, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 89-105.
- Biermann, Rafael 2014: Coercive Europeanization: the EU's Struggle to Contain Secessionism in the Balkans, in: European Security, DOI: 10.1080/09662839.2014.918035.
- Bjelajac, Mile/Žunec, Ozren 2007: The War in Croatia, 1991-1995, <http://bit.ly/1rnht5b>.
- Bliesemann de Guevara, Berit 2009: Staatlichkeit in Zeiten des Statebuilding. Intervention und Herrschaft in Bosnien und Herzegowina, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Bougarel, Xavier 1999: Zur Ökonomie des Bosnien-Konflikts: zwischen Raub und Produktion, in: Jean, Francois/Rufin, Jean-Christophe (Hg.): Ökonomie der Bürgerkriege, Hamburg: Hamburger Edition, 191-218.
- Brand, Marcus 2003: The Development of Kosovo Institutions and the Transition of Authority from UNMIK to Local Self-Government, Geneva, <http://bit.ly/1vpr1Le>.
- Braniff, Máire 2010: Integrating the Balkans. Conflict Resolution and the Impact of EU Expansion, London and New York, NY: I.B. Tauris & Co.
- Byman, Daniel L./Waxman, Matthew C. 2000: Kosovo and the Great Air Power Debate, in: International Security, 24: 4, 5-38.
- Burg, Steven L./Shoup, Paul S. 1999. The War in Bosnia-Herzegovina. Ethnic Conflict and International Intervention, London: M.E. Sharpe.
- Caspersen, Nina 2010: Contested Nationalism. Serb Elite Rivalry in Croatia and Bosnia in the 1990s, New York, NY, und Oxford: Berghahn Books.
- Calic, Marie-Janine 1996: Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina, erweiterte Neuauflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- CIA 2002: Balkan Battlegrounds: A Military History of the Yugoslav Conflict, 1990-1995, Volume 1, Washington, DC.
- Cunningham, David E./Gleditsch, Kristian Skrede/Salehyan, Idean 2009: It Takes Two. A Dyadic Analysis of Civil War Duration and Outcome, in: Journal of Conflict Resolution, 53: 4, 570-597, Daten unter: [http://privatewww.essex.ac.uk/~ksg/data/cgs\\_jcr\\_rev2.zip](http://privatewww.essex.ac.uk/~ksg/data/cgs_jcr_rev2.zip).
- Dobbins James et al. 2008: Europe's Role in Nation-Building. From the Balkans to the Congo, Santa Monica, CA, et al: RAND.
- Documenta – Centar za suočavanje s prošlošću 2011: Rat, dokumentiranje i pravni status žrtve, [www.documenta.hr/assets/files/publikacije/dokumentiranje.pdf](http://www.documenta.hr/assets/files/publikacije/dokumentiranje.pdf).
- Ekwall-Uebelhart, Barbara 1996: Disarmament Operations in Croatia, in: UNIDIR-Disarmament and Conflict Resolution Project: Managing Arms in Peace Processes: Croatia and Bosnia-Herzegovina, New York, NY, und Genf: United Nations, 23-53.
- Freedom House 2012: Freedom in the World 2012: Croatia, [www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2012/croatia#.UwtdwIVIVoA](http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2012/croatia#.UwtdwIVIVoA).
- Gromes, Thorsten 2007: Demokratisierung nach Bürgerkriegen. Das Beispiel Bosnien und Herzegowina, Frankfurt am Main und New York, NY: Campus.
- Gromes, Thorsten 2012: Literaturbericht: Der Rückfall in den Bürgerkrieg, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, 1: 2, 275-305.
- Gromes, Thorsten/Dembinski, Matthias 2013: Bestandsaufnahme der humanitären militärischen Interventionen zwischen 1947 und 2005, HSFK-Report 2/2013, Frankfurt am Main.
- Hadžović, Denis 2007: Intelligence Sector in Bosnia and Herzegovina, in: Ebnöther, Anja H./Fluri, Philipp H./Jureković, Predrag (Hg.): Security Sector Governance in the Western Balkans: Self-Assessment Studies on Defence, Intelligence, Police and Border Management Reform, Wien und Genf, <http://bit.ly/1vpqNUs>, 218-241.
- Holbrooke, Richard 1998: Meine Mission. Vom Krieg zum Frieden in Bosnien, München: Piper.

- ICG 2004: Collapse in Kosovo, Pristina et al.
- IISS 1991/1992-2014: The Military Balance. The annual assessment of global military capabilities and defence economics, London: Routledge.
- Independent Judicial Commission 2004: Final Report of the Independent Judicial Commission, January 2001-March 2004, [www.hjpc.ba/reports/pdf/final\\_report\\_eng.PDF](http://www.hjpc.ba/reports/pdf/final_report_eng.PDF).
- Kasapović, Mirjana 2003: Coalition Governments in Croatia: First Experience 2000-2003, in: *Politička Misao*, 40: 5, 52-67.
- Kasch, Holger 2002: Die HDZBiH und die Forderung nach kroatischer Souveränität in Bosnien-Herzegowina, in: *Südosteuropa*, 51: 7-9, 331-354.
- Kaufmann, Chaim 1996: Possible and Impossible Solutions to Ethnic Civil Wars, in: *International Security*, 20: 4, 136-175.
- Kolstø, Pål//Pauković, Davor 2014: The Short and Brutish Life of Republika Srpska Krajina: Failure of a De Facto State, in: *Ethnopolitics*, 13: 4, 309-327.
- Leutloff-Grandits, Carolin 2008: Croatia's Serbs Ten Years after the End of the War, in: Ramet, Sabrina P./Clewing, Konrad/Lukić, Reneo (Hg.): *Croatia since Independence. War, Politics, Society, Foreign Relations*, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 141-167.
- Luttwak, Edward 1999: Give War a Chance, in: *Foreign Affairs*, 78: 6, 36-44.
- Marko, Joseph 1999: Kosovo/a – Ein Gordischer Knoten? Zusammenfassende Analysen und Politikempfehlungen, in: Ders. (Hg.): *Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt*, Baden-Baden: Nomos, 231-259.
- Nardulli, Bruce R./Perry, Walter L./Pirnie, Bruce/Gordon, John IV/McGinn, John G. 2002: *Disjointed War. Military Operations in Kosovo, 1999*, Santa Monica, CA: RAND.
- Nation, R. Craig 2003: *War in the Balkans, 1991-2002*, Carlisle, PA: U.S. Army War College.
- Owen, David 1996: *Balkan Odyssey*, London: Indigo.
- Pettifer, James 2012: *The Kosova Liberation Army. Underground War to Balkan Insurgency, 1948-2001*, London: Hurst & Company.
- Posen, Barry P. 2000: The War for Kosovo. Serbia's Political-Military Strategy, in: *International Security*, 24: 4, 39-84.
- Pupovac, Milorad/Milošević, Saša 2007: *Serbs in Croatia 2007*, Zagreb.
- Ramet, Sabrina P. 2006: *The Three Yugoslavia. State-Building and Legitimation, 1918-2005*, Washington, DC, and Bloomington, IN: Woodrow Wilson Center Press und Indiana University Press.
- Ribičić, Cyril 2001: *Geneza jedne zablude. Ustavnopravna analiza nastanka i djelovanja Hrvatske zajednice Herceg-Bosne*, Zagreb et al.: Naklada Jesenski i Turk et al.
- Schoch, Bruno 2012: Kosovo, in: Gromes, Thorsten: *Ohne Staat und Nation ist keine Demokratie zu machen. Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Makedonien nach den Bürgerkriegen*, Baden-Baden: Nomos, 97-135.
- Schöndorf, Elisabeth 2011: *Against the Odds. Successful UN Peace Operations – A Theoretical Argument and Two Cases*, Baden-Baden: Nomos.
- Silber, Laura/Little, Allan 1997: *Yugoslavia. Death of a Nation*, überarbeitete und aktualisierte Auflage, New York, NY, et al.: Penguin.
- Tanner, Marcus 1997: *Croatia. A Nation Forged in War*, New Haven, CT, und London: Yale University Press.
- Tomić, Zoran/Herceg, Nevenko 1998: *Izbori u Bosni i Hercegovini*, Mostar: Sveučilište u Mostaru.
- Troebst, Stefan 1999: The Kosovo War, Round One: 1998, in: *Südosteuropa*, 48: 3-4, 156-190.
- Žunec, Ozren/Kulenović, Tarik 1999: Die jugoslawische Volksarmee und ihre Erben. Entstehung und Aktionen der Streitkräfte 1991-1995, in: Melčić, Dunja (Hg.): *Der Jugoslawienkrieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*, Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 381-407.

## 8. Abkürzungen

ARBiH	Armee der Republik Bosnien und Herzegowina
ARF	Allgemeines Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina
BH/BiH/BuH	Bosnien und Herzegowina
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CIA	Central Intelligence Agency
EU	Europäische Union
EULEX	European Union Rule of Law Mission
HDZ	Kroatische Demokratische Gemeinschaft
HVO	Kroatischer Verteidigungsrat
ICG	International Crisis Group
IISS	International Institute for Strategic Studies
JVA	Jugoslawische Volksarmee
KFOR	International Security Force oder Kosovo Force
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PIC	Peace Implementation Council
RSK	Republika Srpska Krajina
SDP	Sozialdemokratische Partei
SDSS	Unabhängige Serbische Demokratische Partei
SLS	Unabhängige Liberale Partei
SNS	Serbische Volkspartei
UCDP	Uppsala Conflict Data Program
UÇK	Befreiungsarmee des Kosovos
UN	United Nations
UNCRO	United Nations Confidence Restoration Operation
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNPA	United Nations Protected Area
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNTAES	United Nations Transitional Administration on Eastern Slavonia, Baranja, and Western Sirmium
VRS	Armee der Republika Srpska

## Anhang: Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Kosovo im Überblick

	Kroatien		Bosnien und Herzegowina (BuH)		Kosovo
<b>Vorkriegsbevölkerung</b>	4,8 Mio. (1991) 78% Kroaten 12% Serben 10% Andere		4,4 Mio. (1991) 44% Bosniaken 31% Serben 17% Kroaten 8% Andere		ca. 2,1 Mio. (1997) mindestens 80% Albaner ca. 10% Serben bis zu 10% Andere
<b>Krieg</b>	7/1991-12/1993	1/1995-8/1995	4/1992-11/1995 Republika Srpska	1/1993-2/1994 Herceg-Bosna	3/1998-6/1999
Konflikttyp	Sezessionskonflikt		Sezessionskonflikt		Sezessionskonflikt
Kriegsdauer	29 Monate	8 Monate	43 Monate	14 Monate	15 Monate
Zahl der Todesopfer	17.000-18.000	4.000-5.000	80.000-87.000	13.000-14.000	ca. 13.000
Art des Kriegsendes	Waffenstillstand	Sieg	Friedensabkommen	Friedensabkommen	indirektes Friedensabkommen
<b>Militärische Aspekte der Nachkriegsordnung</b>					
Konfliktparteien mit separaten Streitkräften	bis zum neuen Krieg 1995	Serben bis 6/1996, Regierungstruppen bis heute	bis 2005 Streitkräfte der Entitäten, seit 2006 gesamtstaatliche Streitkräfte	formal vereinigte Föderationsarmee bis 2005, seit 2006 gesamtstaatliche Streitkräfte	UÇK 1999 aufgelöst, ab 2009 Kosovo Security Force, Serbien bis heute mit Streitkräften
Repräsentation der Konfliktparteien in den staatlichen Streitkräften	Serben deutlich unterrepräsentiert	Serben deutlich unterrepräsentiert	Streitkräfte der Entitäten im Verhältnis 2:1, seit 2006 Proportional der drei großen Volksgruppen	Kroaten mindestens proportional vertreten	Serben in Kosovo Security Force deutlich unterrepräsentiert
Territorium der (früheren) Rebellen	RSK auf rund 25% Kroatiens, Gebiet nicht zusammenhängend	RSK nicht mehr existent, wenige Gemeinden mit mehrheitlich serbischer Bevölkerung	Republika Srpska als Entität mit 49% des Gesamtterritoriums, durch Korridor exponiert	drei von zehn Kantonen in der Föderation mit kroatischer Mehrheit	Kosovo seit 2008 unabhängig, serbische Gemeinden im Nordkosovo nicht unter Kontrolle der kosovarischen Regierung
Verschiebungen des Kräfteverhältnisses	deutlich zugunsten der Regierungstruppen	deutlich zugunsten der Regierungstruppen	deutlich zugunsten der Föderation	zugunsten der bosniakischen Truppen	zugunsten der albanischen Seite
Friedenstruppen	bis zum neuen Krieg 1995	bis 1/1998	bis heute	bis heute	bis heute

	Kroatien	Bosnien und Herzegowina (BuH)		Kosovo	
<b>Politische Aspekte der Nachkriegsordnung</b>					
Interessenausgleich im Sezessionskonflikt	vorläufiger Kompromiss: Regierung setzt international anerkannte Loslösung von Jugoslawien durch, gewinnt aber keine Kontrolle über die isolierte RSK	kein Kompromiss: nach kurzer Übergangszeit gewinnt 1/1998 Regierung Kontrolle über letzte Überbleibsel der RSK	Kompromiss: BuH bleibt als Staat erhalten, Republika Srpska mit weitreichenden Zuständigkeiten 2000-2006 gesamtstaatliche Institutionen mit Machtgewinn	Kompromiss: BuH bleibt erhalten, dezentralisierte Föderation als mächtige Entität 2000-2006 gesamtstaatliche Institutionen mit Machtgewinn	Zunächst gewisser Interessenausgleich: Belgrad verliert Kontrolle über Kosovo, das substantielle demokratische Selbstregierung innerhalb Jugoslawiens erhalten soll 2008 setzte sich Forderung der Albaner nach Unabhängigkeit durch
im Wesentlichen freie und faire kompetitive Wahlen	in von der Regierung kontrollierten Gebieten, nicht in RSK	landesweit gegeben	landesweit gegeben, vor allem bei Wahlen nach 1996	landesweit gegeben, vor allem bei Wahlen nach 1996	einigermaßen freie Wahlen seit 2001, Serben boykottierten vor allem 2004-2010 die Wahlen
gemeinsame Regierung	weder in Zagreb noch in RSK Machtteilung zwischen Kroaten und Serben	serbische Partei 2004-2007 unterhalb von Ministerposten vertreten, von 2008-2011 auch hochrangig in Regierung	Verfassung schreibt Machtteilung von Bosniaken, Serben und Kroaten vor weitreichende Veto-Rechte für alle drei Gruppen	Verfassung schreibt Machtteilung von Bosniaken, Serben und Kroaten vor weitreichende Veto-Rechte für alle drei Gruppen	serbische Politiker an allen Regierungen beteiligt, Verfassung verlangt mindestens einen serbischen Minister schwache Veto-Rechte für Serben
internationale Verwaltung	keine	UN-Verwaltung in Ostslawonien bis 1/1998	Hoher Repräsentant seit 12/1997 als Neben-Regierung	Hoher Repräsentant seit 12/1997 als Neben-Regierung	ab 6/1999 UN-Verwaltung, bis 9/2012 internationale Überwachung, weiterhin Rechtsstaatsmission EULEX mit exekutiven Befugnissen
<b>Stabilität des Friedens</b>					
Rückfall in den Krieg	Bürgerkrieg 1995	kein neuer Krieg	kein neuer Krieg	kein neuer Krieg	kein neuer Krieg
Konflikttransformation	Konflikt durch Waffenstillstand eingefroren, keine substantiellen Verhandlungen über umfassende Regelung	Konflikt zugunsten der Regierung entschieden, Protagonisten der RSK ohne politische Rolle	bis 2005 Nachlassen des Streits um den gemeinsamen Staat, seither Dauerkrise der Institutionen und Drohungen mit Sezession der Republika Srpska	nicht äußere Grenzen, aber innerer Staatsaufbau umstritten. Föderation wie Gesamtstaat in Dauerkrise	Konflikt durch Sezession entschieden, Regierungen zeigen zuletzt Tendenz, mit Konflikt pragmatisch umzugehen, ohne Grundsatzpositionen aufzugeben